

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
2. WEB Windpark AG,
beide vertreten durch Lindner Stimmler
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UG-7/048-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

14. März 2023

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und WEB Windenergie AG; Ansuchen um
Genehmigung des Vorhabens „Windpark Wild“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprü-
fungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Genehmigung

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	4
I.1 Genehmigungsimplikationen	4
I.2 Ausführung des Vorhabens	6
I.3 Auflagen	6
I.4 Befristungen gemäß §°17 Abs°6 UVP-G 2000	38
I.5 Aufsichten.....	39
I.6 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)	39
II Einwendungen.....	47
II.1 Unzulässige Einwendungen	47
Rechtsgrundlagen	47
Begründung	48
1 Sachverhalt	48
1.1 Antrag.....	48
1.2 Antragsunterlagen	48
1.3 Öffentliche Auflage gemäß §°9 UVP-G 2000 iVm §§°44a ff AVG	49
1.4 Einwendungen zum Vorhaben während der öffentlichen Auflage gemäß §°9 UVP-G 2000 iVm §§°44a ff AVG	49

1.5	Parteistellung.....	54
1.6	Beweiserhebung.....	54
1.7	Stellungnahmen mitwirkende Behörden	55
1.8	Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	64
2	Rechtliche Erwägungen.....	65
2.1	Subsumption	65
2.2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	66
2.3	Beweiswürdigung.....	95
2.4	Rechtliche Beurteilung	125
	Rechtsmittelbelehrung	129

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und die WEB Windenergie AG verfolgen das Vorhaben „Windpark Wild“ bei dem wesentlich im Gemeindegebiet von Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen insgesamt 10 Windkraftanlagen (in Folge: WKA) des Typs Vestas V150 mit einer Gesamtnennleistung von 42 MW geplant sind. Für dieses Vorhaben wird die Genehmigung nach §°17 UVP-G 2000 beantragt. Das Vorhaben ist in den mit Stand Oktober 2021 konsolidierten Projektunterlagen dargestellt und wird über den Antrag wie nachstehend ausgeführt entschieden.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H und der WEB Windenergie AG (in Folge: Konsenswerberinnen), beide vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, wird das Vorhaben „Windpark Wild“ als ein Vorhaben im Sinne von §°2 Abs°2 UVP-G 2000 nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen gemäß §°17 iVm Anhang°1 Z°6a leg. cit. genehmigt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Diese Genehmigung impliziert insbesondere folgende materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

Genehmigung gemäß §§°5, °11 und °12 leg. cit. für die Errichtung von 10 Erzeugungsanlagen.

I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwesengesetz

Bewilligung §§°3 und °7 leg. cit. für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Brunn an der Wild.

I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

Erlaubnis gemäß §§°1 und °2 leg. cit. für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

I.1.4 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz - LFG

Ausnahmebewilligung gemäß §°92 leg. cit. für die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt sowie – die Bewilligung gemäß §°94 leg. cit. von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.1.5 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Bewilligung gemäß §°11 leg. cit für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

I.1.6 Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Bewilligung gemäß §°38 leg. cit für zwei im Zuge des geplanten Ausbaus des bestehenden Wegenetzes vorgesehene Einfeldbrücken innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (wasserführende Gräben).

I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975

Rodungsbewilligung gemäß §§°17 und °18 leg. cit. für die vorhabenbedingten rund 73.375 m² temporären und 61.061 m² dauernden Rodungen.

▼ Rodungszweck

Die Rodungsbewilligung wird zum Zweck der Errichtung und des Betriebes des „Windpark Wild“ erteilt (vgl. auch Auflagen I.3.5.2 und I.3.5.9).

▼ Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

Für die dauernd zu rodenden Waldflächen sind Ersatzflächen im Verhältnis von mindestens 1 zu 1 (dauerhafte Rodungsfläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das entspricht mindestens 61.061 m², an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen aufzuforsten (Anm.: Näheres hierzu ist den forstökologischen Auflagen I.3.5.3 bis I.3.5.8 zu entnehmen).

▼ Fristen

Hierzu s. I.4.2.1!

I.1.8 Bewilligung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Bewilligung gemäß §92 leg. cit für Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können.

I.2 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter I.3 und I.4 normierten Auflagen und Fristen projektgemäß im Sinne der mit Stand Oktober 2021 konsolidierten Projektunterlagen auszuführen.

I.3 Auflagen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Auflagen einzuhalten.

I.3.1 Agrartechnik/Boden

I.3.1.1 Nach der Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.

I.3.2 Bautechnik

I.3.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.3.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.3.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.8 In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.3.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernden Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.3.2.10 Die Anlagen sind mit einem automatischen Feuerlöschsystem auszustatten.

I.3.2.11 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.3.2.12 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

o Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen

o Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)

o Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.

o Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.

o Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung

- o Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- o Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr
- o Dieser Plan kann auch gleichzeitig ein Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.
- o In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.3.2.13 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.2.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.3.2.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.3.2.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.3.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.3.2.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.3.2.19 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.2.20 Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

Hinweis: Die Auflagen I.3.2.19 und I.3.2.20 stehen explizit im Zusammenhang mit der unter I.1.5 implizierten Ausnahmegewilligung gemäß §11 ETG 1992.

I.3.3 Brandschutz, inkl. Risikoanalyse

I.3.3.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer automatischen Löschanlage, wie in den Unterlagen - Vestas Feuerlöschsystem Dokumentennr.: 0059-0391 V06 2018-07-16 - beschrieben, auszustatten und von einer akkreditierten Inspektionsstelle abnehmen zu lassen.

I.3.3.2 Die Brandmeldeanlage ist für den Windpark Wild durch eine fach einschlägig akkreditierte Inspektionsstelle abnehmen zu lassen.

I.3.3.3 Im Rahmen der Erstellung des Notfallplanes ist vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserlogistik festzulegen.

I.3.4 Elektrotechnik

I.3.4.1 Der Betreiber der gegenständlichen elektrischen Anlage hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen.

I.3.4.2 Die Bedienung von sowie alle Arbeiten an, mit oder in der Nähe der gegenständlichen elektrischen Anlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der gültigen Fassung durchzuführen.

I.3.4.3 Für die gegenständliche elektrische Anlage ist ein Anlagenbuch inklusive Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101, Teil 1, Nationale Ergänzung 1.NE zu erstellen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche schriftlich festgehalten sein. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.3.4.4 Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Ver-

teilnetz ist durch eine befugte Person zu bestätigen. Die ordnungsgemäße, mit dem Netzbetreiber vereinbarte Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen.

I.3.4.5 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.

I.3.4.6 Die Verlegetiefe unter landwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 m betragen.

I.3.4.7 Die genaue Lage der gegenständlichen Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten in der Natur (sofern vorhanden) oder mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen, in welchen auch die betroffenen Fremdeinbauten darzustellen sind, festzuhalten. Diese Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.4.8 Die korrekte Einstellung der Schutzeinrichtungen im Windparknetz (Kurzschlusschutz, Überlastschutz, Erdschlusserkennung sowie Überspannungsschutz) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.3.4.9 Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den SNT Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

I.3.4.10 Die Blitzschutzanlage der Windenergieanlage V150-4.2 MW ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten BS-Anlage im Abstand von höchstens 3 Jahren durchzuführen. Die Protokolle dieser wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.4.11 Die gegenständliche elektrische Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende

Prüfung der gesamten elektrischen Anlage im Abstand von höchstens 5 Jahren durchzuführen. Die Protokolle sind zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.4.12 An der Zugangstür zur WEA sind folgende Warnschilder anzubringen:

- a) Zutritt für Unbefugte verboten (ÖNORM Z1000-2, Zeichen P06)
- b) Warnung vor elektrischer Spannung (ÖNORM EN 7010, Zeichen W012) mit dem Zusatz „Achtung Hochspannung“

I.3.4.13 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitung nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen.

I.3.4.14 Bei den Mittelspannungsschaltanlagen sind Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die das gesamte Windparknetz inklusive der Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.3.4.15 Folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen der ausführenden Fachfirmen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

- a) Projektgemäße Ausführung des gegenständlichen Vorhabens,
- b) Ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitssysteme (Sicherheitsfunktionen gemäß EN 13849),
- c) Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE Richtlinie R 1000-3 bzw. der Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG,
- d) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen den elektrischen Schlag gemäß ÖVE Richtlinie R 1000-3 bzw. ÖVE E 8101,
- e) Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen. (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage) sowie Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung entsprechen,
- f) Projektgemäße Ausführung der Notbeleuchtung im Turm und Maschinenhaus,
- g) Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellplätze hinsichtlich Abfuhr der Abwärme von Trafo und Leistungsschränken,
- h) Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung des äußeren und inneren Blitzschutzes der Windenergieanlage V150-4.2 MW gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3,

- i) Ordnungsgemäße Ausführung der Erdungsanlage hinsichtlich thermischer Belastung sowie Gefährdungen auf Grund von Berührungs- und Schrittspannungen im Fehlerfall mit Angabe des Erdübergangswiderstandes,
- j) Konformitätserklärung der Windenergieanlage V150-4.2 MW,
- k) Verlegung der NS- und MS-Kabel gemäß OVE E 8120.

I.3.4.16 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtaus-schaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird.

I.3.4.17 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspan-nungskabel ist vorzusehen.

I.3.4.18 Es ist zu bestätigen, dass das im Turm befindliche Hochspannungskabel gemäß EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, geprüft wurde und die darin empfohlenen Prüfanforderungen eingehalten werden.

I.3.4.19 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfrei-heit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.20 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endver-schlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.4.21 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzu-bewahren.

I.3.4.22 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturar-beiten immer zwei Personen in der Windkraftanlage anwesend sein müssen, von de-nen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Ein-gangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.4.23 Bei Arbeiten in der Anlage muss die Eingangstür geöffnet bleiben und in die-sem Zustand gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass dies die Tür zu einer abge-schlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß OVE Richtlinie R 1000-3 betrifft, de-

ren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss auch bei geöffneter Eingangstür der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden.

I.3.4.24 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung sind die in der vorliegenden Risikoanalyse mit den im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

I.3.4.25 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE Richtlinie R 1000-3 gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.4.26 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der

Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

I.3.4.27 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.4.28 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.4.29 Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

Hinweise:

1. Die Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.
2. Die Auflagen I.3.4.16 bis I.3.4.29 stehen explizit im Zusammenhang mit der unter I.1.5 implizierten Ausnahmegewilligung gemäß §11 ETG 1992.

I.3.5 Forst- und Jagdökologie

I.3.5.1 Baustellen- bzw. Rodungsbereiche im Wald sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusichern. Das Befahren von bzw. Abstellen von Baumaterialien, Gerätschaften und Maschinen auf Waldboden abseits von Baustellen- bzw. Rodungsbereichen und befestigten Wegen ist zu unterlassen.

Dauernde Rodungen

I.3.5.2 Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Wild, bewilligt.

I.3.5.3 Die Ersatzaufforstungen sind spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

I.3.5.4 Als projektimmanente Ausgleichsmaßnahme für die dauernd zu rodenden Waldflächen sind Ersatzflächen im Verhältnis von mindestens 1 zu 1 (dauerhafte Rodungsfläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das entspricht mindestens 61.061m², an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen aufzuforsten. Die Ersatzaufforstungen sind derart anzulegen, dass die Flächen die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweisen.

I.3.5.5 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.3.5.6 Für die Ersatzaufforstungen (Normalverband) ist mindestens zweijährig verschultes standortgerechtes heimisches Forstpflanzgut zu verwenden. Die Artenwahl sowie Artenzusammensetzung hat sich nach den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in NÖ“ (Hochbichler et al., 2015) zu richten.

I.3.5.7 Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzel- oder Flächenschutz (Verbiss- und Schälenschutz) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.3.5.8 Die Ersatzaufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, um einen optimalen Anwuchserfolg zu ermöglichen.

Befristete Rodungen

I.3.5.9 Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und Betrieb des Windparks Wild, genehmigt.

I.3.5.10 Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten durchzuführen.

I.3.5.11 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht

garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (Normalverband) ist mindestens 2-jährig verschultes standortgerechtes heimisches Forstpflanzgut zu verwenden. Die Artenwahl und Artenzusammensetzung hat sich nach den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in NÖ“ (Hochbichler et al., 2015) zu richten.

I.3.5.12 Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzel- oder Flächenschutz (Verbiss- und Schälenschutz) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdökologie

I.3.5.13 Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

I.3.5.14 Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.3.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.3.6.1 Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

I.3.6.2 Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist vor Beginn der Pumpmaßnahmen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser versickert werden soll, herzustellen.

I.3.6.3 Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. Ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern herzustellen.

I.3.6.4 Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.

I.3.6.5 Wässer dürfen nur dann zur Versickerung gebracht werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.

I.3.6.6 Betonwaschgruben dürfen im Projektgebiet nicht errichtet werden. Das anfallende Waschwasser der Betonmischfahrzeuge und -pumpen ist ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

I.3.6.7 Bei allfälligen Reinigungsarbeiten unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist anfallendes Waschwasser fachgerecht und nachweislich zu entsorgen.

I.3.6.8 Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

I.3.6.9 Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen (inkl. Sanitärabwässern) zu verpflichten.

I.3.6.10 Bei der Errichtung des Windparks dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.

I.3.6.11 Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 50 kg.

I.3.6.12 Sollte es durch die Bauarbeiten zu einer starken Bodenverdichtung und einer damit verbundenen Verringerung der Bodendurchlässigkeit und folglich zu Staunässe kommen, ist dies durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung im Bedarfsfall zu beheben.

I.3.6.13 Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

I.3.6.14 Sofern bei der Bauausführung andere als bei den Bodenerkundungen festgestellten Untergrundverhältnisse angetroffen werden, ist dies der Behörde mitzuteilen, sodass eine neue fachliche Beurteilung erfolgen kann.

I.3.6.15 Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch ist zulässig. Gleiches gilt für einen eventuellen Bodenaustausch.

I.3.6.16 Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist erosionsstabil auszubilden, sodass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.

I.3.6.17 Eine etwaige Änderung der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.

I.3.6.18 Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.

I.3.6.19 Wartungsarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von dafür qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

I.3.7 Landschaftsbild/Raumordnung

I.3.7.1 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind (Luftfahrt).

I.3.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich der archäologischen Fundhoffnungsgebiete mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen (zB Begutachtung der Bodeneingriffe während oder nach dem Oberbodenabtrag auf Basis der durchgeführten archäologischen Prospektion). Die mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes umzusetzen.

I.3.7.3 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen

I.3.7.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Schutz beeinflusster Kulturgüter (Klein-denkmäler) durch geeignete Maßnahmen (zB Abplankung) sicherzustellen.

I.3.8 Lärmschutz

I.3.8.1 Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Sondertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen in der Bauphase an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende jeweils nur an einem Standort durchgeführt werden, sofern der Schallleistungspegel $LW_{A,r} = 110$ dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schallleistung für Pegelspitzen von $LW_{A,max} = 120$ dB nicht überschritten wird.

I.3.8.2 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

I.3.8.3 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.3.8.4 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage I.3.8.1 und Auflage I.3.8.3 überprüfen zu las-

sen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage I.3.8.1 bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage I.3.8.3 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.3.8.5 Vor Beginn des Bau-Szenarios „Kabelverlegung“ sind jene nächstgelegenen Anrainer im Bereich IP 3 Dietmannsdorf-Wildhäuser zu orten, deren Liegenschaften einen Abstand zur Kabeltrasse bzw. zur Baustelle von ≤ 100 m aufweisen und sind die Betroffenen nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten sowie über eine einzuhaltende Mittagspause (von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) zu informieren. Weiters ist die betroffene Bevölkerung über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie Schließen der Fenster, Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nachweislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

I.3.8.6 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks „WP Wild“ der Type Vestas V150-4.2 MW, ausgestattet mit schalloptimierten Flügelenden, dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert (Mode S0+) betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte (Mode S0+) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Schallleistungspegel Vestas V150-4.2 MW STE¹⁾, $L_{W,A}$ [dB] in Abhängigkeit v_{10m}

Windgeschwindigkeit V_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Noise Mode S0+ $L_{W,A}$ [dB]	94,3	99,3	103,8	105,4	105,4	105,4	105,4	105,4
Noise Mode S01 $L_{W,A}$ [dB]	92,8	97,8	102,7	103,3	103,3	103,4	103,4	103,4

¹⁾...Rotorblätter ausgestattet mit schalloptimierten Sägezahn-Hinterkanten (serrated trailing edges)

In den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist eine schallreduzierte Betriebsweise mit den, in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Emissionsbegrenzungen, erforderlich.

Schallreduzierter Betrieb nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) $L_{W,A}$ [dB] bei v_{10m}

Windgeschwindigkeit V_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
WEA 4	94,3	99,3	102,7	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4
WEA 6	94,3	99,3	102,7	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4
WEA9	94,3	99,3	103,8	103,3	105,4	105,4	105,4	105,4

Die WEA 4, 6, 9 werden bei den Windgeschwindigkeiten von $v_{10} = 5$ m/s und 6 m/s nachts schallreduziert betrieben (in der Tabelle türkis markiert), alle übrigen WEA, das sind die WEA 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 10 werden über 24 h, also auch nachts leistungsoptimiert betrieben (in der Tabelle gelb hinterlegt).

I.3.8.7 Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert/schallreduziert) sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schallreduzierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schallreduzierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monate zu archivieren.

I.3.8.8 Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme des Windparks „WP Wild“ - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind immissionsseitige Messungen gemäß ÖNORM S 5004 simultan an den Immissionspunkten IP 2 (Dietmannsdorf a.d. Wild) und IP 3 (Dietmannsdorf a.d. Wild, Wildhäuser) und IP 5 (Göpfritz a. d. Wild) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) durchführen zu lassen. Dabei sind - über einen, nach schalltechnischen Kriterien, ausreichenden Messzeitraum¹⁾ - Messungen bei den interessierenden Windgeschwindigkeiten von $v_{10} = 3$ m/s bis 10 m/s, sowohl bei Betrieb, als auch bei Stillstand aller gegenständlichen WEA des „WP Wild“ durchzuführen und Trendlinien ermitteln zu lassen und sind allfällige Auswir-

kungen durch Gegenüberstellung dieser Szenarien bzw. der Trendlinien abzuleiten (Vergleich: Stillstand/Betrieb).

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

¹⁾...da die erforderliche Messdauer maßgeblich von meteorologischen Bedingungen abhängt, ist eine starre Messzeitvorgabe aus Sicht des SV nicht zweckmäßig.

Alternativ zur vorstehend formulierten, messtechnischen Kontrolle, kann der Nachweis der Einhaltung der Geräuschemissionen der WEA, Type Vestas V150-4.2 MW auch durch Vorlage von Prüfsertifikaten zu baugleichen Windenergieanlagen erfolgen. In diesem Fall ist der Nachweis vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen, wobei die Geräuschemissionen (Mode 0+, Mode S1) von baugleichen Windenergieanlagen, mit Standorten in drei unterschiedlichen anderen Windparks, durch Vorlage von Prüfsertifikaten (inkl. Frequenzspektren) zu belegen sind, welche von drei verschiedenen akkreditierten Prüfstellen gemäß OVE EN 61400-11, Ausgabe 2019-06-01, erstellt wurden.

Sollten Überschreitungen der UVE-Prognosen vorliegen, so sind entsprechende, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. zusätzlicher schalloptimierter Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.3.9 Lichtimmissionen

Errichtungsphase

I.3.9.1 Stationär installierte Leuchten zur vorübergehenden Beleuchtung von Baustellenbereichen, Lagerflächen, Fahrwegen und dgl. sind ausschließlich in horizontaler Lage (d.h. ohne maßgebliche Winkelstellung nach oben oder unten) auf die Tätigkeitsbereiche beschränkt einzurichten und für benachbarte Siedlungen und öf-

fentliche Straßen- wie Bahnbereiche blendfrei zu halten. Die diesbezüglich korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Baustellenbeleuchtungen ist vom ausführenden Unternehmen schriftlich zu bestätigen und die Dokumente sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung und/oder Baustellenkoordination für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren aufzubewahren.

I.3.9.2 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ombudsstelle (u.a. Ansprechstelle für die Nachbarschaft) einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen, Anweisungen zur Abänderung der Baudurchführung erteilen und/oder Prüfungen und Kontrollen durchführen bzw. veranlassen kann. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) und diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle (z.B. durch die Projektleitung, Aufsichtsbehörde, UVP-Behörde u.dgl.) von der Bauleitung und/oder Baustellenkoordination für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren aufzubewahren.

Betriebsphase

I.3.9.3 Die eingesetzten Gefahren- und Hindernisfeuer sind - übereinstimmend mit den diesbezüglichen Auflagen gemäß luftfahrttechnischem Gutachten - mit LED-basierenden Leuchtmitteln zu betreiben. Darüber hinaus erfüllen Leuchten mit LED-basierenden Leuchtmitteln die Anforderungen an eine umweltgerechte Beleuchtung nach ÖNORM O 1052 tendenziell leichter als frühere Leuchtentypen.

I.3.10 Luftfahrttechnik

Allgemein

I.3.10.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.3.10.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.3.10.3 Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).
http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

I.3.10.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.3.10.5 1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.3.10.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.3.10.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.3.10.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.3.10.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.

I.3.10.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

I.3.10.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.10.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.3.10.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.3.10.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.3.10.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.3.10.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A“ nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.3.10.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Leuchten aktiviert sein. Der Dämmerungsschalter soll sich am Nordhimmel orientieren.

I.3.10.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Provisorische Infrarot LED während der Errichtungsphase:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.10.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.3.10.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.3.10.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

I.3.10.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.3.10.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3 m hohen roten Farbring zu versehen.

Die Markierung ist im Bereich zwischen 60 und 70 Meter über Grund am Turm anzubringen.

I.3.10.24 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.10.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich

erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.3.10.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Infrarot LED an Kränen:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Der Einschaltvorgang hat mittels Dämmerungsschalters zu erfolgen. Der Dämmerungsschalter soll sich am Nordhimmel orientieren.

I.3.10.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tageskennzeichnung an Kränen

I.3.10.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

I.3.10.29 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

I.3.10.30 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.3.11 Luftreinhalte-technik

I.3.11.1 Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden (regelmäßiges Kehren).

I.3.11.2 Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 15.März bis 15.November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein

Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten.

I.3.11.3 Baumaschinen auf den Baustellen haben zumindest dem Emissionsstandard Stage IIIB nach MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005 idgF) zu entsprechen.

I.3.12 Maschinenbautechnik

I.3.12.1 Die Verantwortung für den Beginn des Test- / Einstellbetriebs ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

I.3.12.2 Der Verlauf und das Ergebnis des Test- / Einstellbetriebs sind abschließend durch einen unabhängigen Sachverständigen, der bei der Bauausführung nicht mitgewirkt hat, zu bestätigen. (Inbetriebnahmeprotokoll oder ein vergleichbares Dokument).

Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.3.12.3 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.3.12.4 Das Inbetriebnahmeprotokoll hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus der EG - Konformitätserklärung sowie Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.3.12.5 Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

I.3.12.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend, ausgebildete und unterwiesene Personen erfolgen (z.B. Mühlenwart). Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei den Anlagen aufzubewahren.

I.3.12.7 Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.

I.3.12.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

I.3.12.9 Die Auflagen der Typenprüfungen sind bei Errichtung und bei Betrieb der Windkraftanlage einzuhalten.

I.3.12.10 Die Befahranlage (Aufstiegshilfe) ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

I.3.12.11 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.3.12.12 Auf Basis der EG - Konformitätserklärung zugrundeliegenden Gefahrenanalyse sowie der Erstprüfung (Abnahme) des Schutzsystems (Eiserkennungssysteme, NOT / AUS System, Warnleuchten, NOT - Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) ist dieses regelmäßig wiederkehrend, zumindest jährlich, prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.3.12.13 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG - Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorzulegen.

I.3.12.14 In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.3.12.15 Auf etwaige in der EG - Konformitätserklärung enthaltene Restrisiken und damit verbundene Maßnahmen ist der Betreiber vom Inverkehrbringer nachweislich hinzuweisen.

I.3.12.16 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.

I.3.12.17 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den beigebrachten Dokumenten ausgewiesenen Befristungen (dzt. zumeist 20 Jahre). Der geplante Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde fristgerecht unter Vorlage entsprechender Nachweise durch akkreditierte Stellen anzuzeigen.

I.3.12.18 Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich IT - Sicherheit (Cyber Security) sind erstmalig vor der dauernden Inbetriebnahme nachzuweisen und beim weiteren Betrieb ständig einzuhalten.

Hinweis:

Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) wiederkehrend prüfen zu lassen.

I.3.13 Schattenwurf und Eisabfall

Eisabfall

I.3.13.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.3.13.2 Die Mühlenwarte sind regelmäßig in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.3.13.3 Die Rotorblattheizung darf jeweils nur bei Stillstand der betroffenen Windkraftanlage aktiviert werden.

Schattenwurf

I.3.13.4 Mittels einer Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an den betrachteten Immissionspunkten durch das gegenständliche Vorhaben keine Richtwertüberschrei-

tungen betreffend periodischem Schattenwurf auftreten. Ein Nachweis der Installation der Abschaltvorrichtung und ein Konfigurationsprotokoll sind vorzulegen.

I.3.13.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind jeweils Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung) und Angaben dazu, ob in diesem Zeitraum Schattenwurf möglich war (inkl. Lichtsensorauswertungen, wenn die Abschaltung unter Einbeziehung von Lichtmessungen erfolgt) darzustellen.

I.3.14 Naturschutz/Ornithologie

I.3.14.1 Für die im Projekt vorgesehene Umwandlung von intensiv bewirtschaftetem Ackerland bzw. intensive Wirtschaftswiese in eine artenreiche Brache bzw. Wiese auf feuchtem bis nassem Standort im Verhältnis von 1:3, somit einem Ausmaß von 0,15 ha, ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept einschließlich Beschreibung der vorgesehenen Pflege, wie im Projekt beschrieben, als 2-3-jährige Hochstaudenbrache und als kurgrasige Streifenbrachen vorzulegen.

I.3.14.2 Im Ackerland um die Wild ist eine als Jagdraum und Brutplatz für die Wiesenweihe geeignete Fläche in der Größe von mindestens 2 ha auf freiem Feld in mindestens 1 km Entfernung vom Waldrand der Wild in nach allen Seiten hin offener Lage, jedenfalls nicht mit mehr als einer Schmalseite an Wald angrenzend, anzulegen, um die Wahrscheinlichkeit des Überfluges des Waldes durch nahrungssuchende Wiesenweihen zu verringern. Die Fläche kann mit der Maßnahme der vorgesehenen Umwandlung von Intensivacker oder Intensivwiese in der Umgebung des Waldes der Wild in eine artenreiche Brache oder Wiese auf feuchtem bis nassem Standort kombiniert werden. Dafür ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen.

I.3.14.3 Zur vorgesehenen Anlage von Wiesen und/oder Brachen als attraktive Nahrungsflächen vor allem für den Wespenbussard in mindestens 1000 m Abstand zu Windenergieanlagen und 500 m zu Siedlungen und ausreichendem Abstand zu Straßen als Neuanlage außerhalb von laufenden Programmen wie ÖPUL oder AMA Blühflächen und ohne sonstige Nutzung wie Jagd oder Freizeitaktivitäten ist der Be-

hörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens ein fachliches Konzept vorzulegen.

I.3.14.4 Für die im Projekt vorgesehene Anlage einer Feuchtwiese ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept einschließlich Beschreibung der vorgesehenen Pflege wie im Projekt beschrieben mit auf den Standort abgestimmter Einsaatmischung und Mähmuster (1-2 schürig, ab Mitte Juli/Anfang August mit Terminfestsetzung durch einen Biologen) vorzulegen.

I.3.14.5 Über den Zustand der Brache-, Wiesen-, Feuchtwiesen-, Wiesenweihen- und Wespenbussard-Flächen ist der Behörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlich Bericht zu legen.

I.3.14.6 Um die Brutbedingungen für den im Gebiet brütenden Wespenbussard außerhalb des möglichen Auswirkungsbereiches des Windparks Wild zu verbessern, ist ein Laubwaldbestand im Wirtschaftswaldstadium auf einer Fläche von mindestens 2 ha im Verbund mit anderem Wald etwa im gleichen Altersstadium außer Nutzung zu stellen. Dafür ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept und 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens ein fachlicher Bericht über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

I.3.14.7 Für die im Projekt vorgesehene Umwandlung von aufgeforsteten Flächen (bevorzugt Fichtenforste) in natürliche Sukzessionsflächen mit dem Entwicklungsziel Erlenbruch-, Strauchweidenbruch- und -sumpfwald und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Hydrologie in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen der Wild im Verhältnis 1:3 der beanspruchten Fläche, somit 1 ha, ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen. Das Konzept ist von einer fachlich qualifizierten Person zu erstellen, es hat einen Zeitplan, eine Beschreibung der vorgesehenen technischen Maßnahmen und eine fachlich begründete Einschätzung der Erfolgsaussichten zu enthalten. Alternativ ist auch ein Ausgleich durch eine dauerhafte Sicherung bestehender Erlenbruchwälder im Verhältnis 1:6 möglich.

I.3.14.8 Für die vorgesehene Anlage von Tümpeln als Reproduktionsgewässer für Amphibien ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen.

I.3.14.9 Über den Zustand der Waldumwandlungsflächen und der Tümpel ist der Behörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlich Bericht zu legen.

I.3.14.10 Für die vorgesehene Umsetzung des Horstes der Sibirischen Schwertlilie an einen geeigneten Standort und für allfällige weitere notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten von Vorkommen geschützter Pflanzen auf beanspruchtem Grund ist der Behörde bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen.

I.3.14.11 Um nachteilige Auswirkungen auf gefährdete oder geschützte Pflanzenarten, die vor allem auf den großen Schlagflächen aufkommen können, zu vermeiden, ist die Vegetation auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund in der Wuchssaison vor Baubeginn fachkundig zu kartieren. Ein fachliches Konzept zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf gefährdete und geschützte Pflanzenarten durch das Projekt ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

I.3.14.12 Über den Erfolg der Umsetzung eines Horstes der Sibirischen Schwertlilie und allfälliger weiterer Pflanzen ist der Naturschutzbehörde im ersten und im dritten Jahr nach Umsetzung fachlich Bericht zu legen. Für den Fall eines Misslingens der Umsetzung(en) ist der Naturschutzbehörde ein Konzept zur weiteren Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Die Fristen der Berichtlegung zum Erfolgsnachweis beginnen dann von neuem.

I.3.14.13 Bäume auf beanspruchtem Grund sind rechtzeitig vor dem Fällen Fledermaus-fachkundig auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und die geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe der Betreuung zu treffen.

I.3.14.14 Um die Auswirkungen des vorhabenbedingten zusätzlichen Flächenverbrauchs an Wald als potentieller Lebensraum für sensible Vogelarten wie Wespenbussard, Raufußkauz und Haselhuhn angesichts des aktuellen Ist-Zustandes des Waldes zu vermindern, ist die Fläche der vorgesehenen Außernutzungsstellung von Wald in der Wild auf 16 ha zu vergrößern.

I.3.14.15 Zur Umsetzung der Maßnahme der Außernutzungsstellung von Wald ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme ein fachliches Konzept mit Verortung der Flächen und ein Nachweis der Flächensicherung vorzulegen.

I.3.14.16 Über den bestimmungsgemäßen Zustand und die zu erwartende Entwicklung des außer Nutzung gestellten Waldes ist der Behörde im ersten Jahr, im dritten Jahr und nachfolgend in jedem fünften Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks fachlich Bericht zu legen.

I.3.14.17 In einem Waldgebiet möglichst 10 km vom Waldgebiet der Wild entfernt (entsprechend der maximalen Aktionsraumgrößen der Art zur Brutzeit), mindestens aber 3 km (entsprechend der Abstandsempfehlung von BirdLife Österreich und LAV), sind Altbaumbestände im Ausmaß von mindestens 16 ha außer Nutzung zu stellen, wobei die Mindestfläche von möglichen einzelnen Teilflächen 6 ha nicht unterschreiten darf. Dafür ist der Behörde spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn ein Detailkonzept zu liefern, das neben der Verortung der Fläche(n) auch ein Konzept für die begleitende Erfolgskontrolle enthält.

I.3.14.18 Die im Projekt vorgesehenen Abschaltungen der Anlagen zum Fledermausschutz, das ist in der Zeit von Kalenderwoche 33 bis 35 bei Temperaturen über 11° C und bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und bei Niederschlag unter 1 mm/h zwischen 19.00 Uhr und 02.00 Uhr und von Kalenderwoche 36 bis 39 zwischen 18.00 und 23.00 Uhr und 04.00-05.00 Uhr bei Temperaturen über 10° C und bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und bei Niederschlag unter 1 mm/h, sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im ersten Jahr des Betriebs der Anlagen der Behörde zu übermitteln und für die folgenden Jahre zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

I.3.15 Verkehrstechnik

I.3.15.1 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 8, 3380 Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.

I.3.15.2 Für die erforderlichen Querungen der Landesstraßen B2, L8031, L8032 und L8045 im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 8, 3380 Waidhofen/Thaya anzusuchen.

I.3.16 Militärwesen

I.3.16.1 Die für den Betrieb des Windparks Verantwortlichen verpflichten sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden und es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, einzelne Windkraftanlagen des geplanten Vorhabens über Aufforderung des Bundesheeres unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist. Es obliegt der militärischen Seite, zur Festlegung konkreten Verfahrensabläufe an die jeweiligen für den Betrieb des Windparks Verantwortlichen heranzutreten.

Hinweis: Unter der in den voranstehenden Auflagen angesprochenen Behörde ist ex lege bis zum Zeitpunkt einer im Gegenstand rechtskräftig erfolgten Abnahme gemäß §20 UVP-G 2000 die ha. UVP-Behörde gemeint.

I.4 Befristungen gemäß §17 Abs°6 UVP-G 2000

I.4.1 Fertigstellungsfristen

I.4.1.1 Die Fertigstellung (Errichtung) des Windparks ist bis **31.Dezember 2025** befristet.

I.4.1.2 Die Fertigstellung der vorhabenimmanenten Ersatzaufforstungen ist bis **31.Dezember 2026** befristet.

I.4.2 Fristen zur Inanspruchnahme von Rechten

I.4.2.1 Rodungsbewilligungen

Die Bewilligung für die vorhabenimmanenten dauernden und temporären Rodungen ist bis **31.Dezember 2025** befristet.

I.5 Aufsichten

I.5.1 Eigenüberwachung

I.5.1.1 Örtliche Bauaufsicht (Bauleitung)

Es ist eine örtliche Bauaufsicht (Bauleitung) einzurichten, die fachkundig die Ausführung des Vorhabens überwacht und die für die projekt- und konsensgemäße Ausführung des Vorhabens notwendigen Anweisungen und Entscheidungen eigenverantwortlich treffen kann. Diese Bauaufsicht hat auch als Ombudsstelle für die vom Baugeschehen betroffene Bevölkerung zu fungieren (vgl. hierzu auch Auflagen I.3.9.1 u. I.3.9.2).

I.6 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie.

Kenndaten des Vorhabens

WKA	Vestas V150
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhe	166 m
Nennleistung (pro WKA)	4,2 MW
Gesamtleistung des Windparks	42 MW
Anzahl der WKAs	10

Vorhabenumfang

Errichtung und Betrieb von 10 WKA

Errichtung eines Servercontainers (Scada-Container) für die Windpark-Scada-Steuerung

Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie ertüchtigung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen

Windparkexterne Verkabelung bis zum Umspannwerk Brunn an der Wild

Elektrische Anlagen zum Netzanschluss

Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt auf bestehenden Wegen sowie auf neu angelegten Wegen.

Vorhabenabgrenzung

v Elektrotechnische Vorhabenabgrenzung

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 20 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 20 kV Übergabestation im geplanten Umspannwerk (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Brunn an der Wild dar.

Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

v Bautechnische Vorhabenabgrenzung

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B2 und L8032 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Weiterer Bestandteil des Vorhabens sind die Rodungsmaßnahmen an der L8032, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens stehen.

Nicht zum Vorhaben gehören die Sondertransportrouten. Hingegen sind das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ab den Abzweigungen von den Landesstraßen B2 und L8032 sowie temporäre seitliche Ausbaumaßnahmen entlang der Landesstraße L8032 dem Vorhaben zuzuordnen.

Lage des Vorhabens

Der Windpark Wild liegt in den Gemeinden Brunn an der Wild (Bezirk Horn), Göpfritz an der Wild (Bezirk Zwettl) und Ludweis-Aigen (Waidhofen an der Thaya).

Im Projektgebiet (Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte) befinden sich keine benachbarten Windparks. Im Umkreis von 10 km um die Windkraftanlagen kommt der bestehende Windpark Japons (wird ausgebaut; 7 x DeWind D8) bzw. das zugehörige genehmigte Repowering-Projekt (genehmigt; 4 x Vestas V126) zu liegen.

Das Projektgebiet ist von einem sehr dichten land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz geprägt, wobei manche Wege als Rad- bzw. Wanderwege ausgewiesen sind. Im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich die Landesstraße B2, aber keine Autobahn oder Schnellstraße oder Schienenverkehrsanlagen.

Vom Vorhaben selbst werden keine besonders geschützten Gebiete gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 berührt. In einem Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man das Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“, das Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“ und das Naturdenkmal „Ellendser Moor“. Das Vorhaben befindet sich zudem außerhalb von Sanierungsgebieten nach dem IG-L.

Das Vorhaben berührt die in den Waldentwicklungsplänen der Bezirke Horn, Zwettl und Waidhofen an der Thaya ausgewiesenen Funktionsflächen 28, 38 und 59 mit der Werteziffer 111. Alle zehn geplanten Anlagen befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Koordinaten der WKA

	BMN34		WGS		Höhenangaben		
WKA	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite	Geländehöhe über Adria	Bauhöhe über Gelände	Absoluthöhe über Adria
1	683.508,95	397.809,31	15°25'42,76"	48°42'52,93"	583,30	241	824,30
2	684.054,80	397.334,12	15°26'09,74"	48°42'37,76"	583,50	241	824,50

3	684.137,54	398.000,08	15°26'13,40"	48°42'59,35"	590,50	241	831,50
4	684.546,31	397.520,64	15°26'33,67"	48°42'43,99"	583,50	241	824,50
5	684.429,59	398.223,10	15°26'27,56"	48°43'06,68"	600,20	241	841,20
6	685.111,58	397.605,91	15°27'01,27"	48°42'46,96"	588,00	241	829,00
7	684.391,18	398.582,09	15°26'25,47"	48°43'18,29"	602,40	241	843,40
8	685.157,84	398.069,21	15°27'03,27"	48°43'01,97"	596,00	241	837,00
9	684.190,72	399.114,65	15°26'15,36"	48°43'35,45"	590,60	241	831,60
10	684.984,10	398.583,22	15°26'54,48"	48°43'18,55"	595,00	241	836,00

Flächenwidmung

Die erforderlichen Flächen wurden in den drei Standortgemeinden als „Grünland – Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet.

Beanspruchte Grundstücke

Das Verzeichnis der -

- ▼ von den Windkraftanlagenstandorten einschließlich Luftraum betroffenen Grundparzellen;
- ▼ von Wegebaumaßnahmen betroffenen Grundstücke;
- ▼ von der Windparkverkabelung betroffenen Grundparzellen –

ist in Einlage 3.1.2 der Vorhabenunterlagen enthalten und wird auf dieses verwiesen.

Zur Absicherung der geplanten WKA Standorte wurden mit den Grundstückseigentümern sowie den Gemeinden bereits Dienstbarkeits- bzw. Servitutsverträge abgeschlossen.

Flächenbedarf

Für die Errichtung der WKA werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflä-

chen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrt zu den WKA erfolgt jeweils über einen öffentlichen Güterweg, Forststraßen, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege. Hierzu wird das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz genutzt und ausgebaut.

Insgesamt werden für die 10 Windkraftanlagen folgende Flächen in Anspruch genommen:

Flächenbedarf WKA-Standorte gesamt [m²] 63.115

Fundamente, permanent [m²]: 7.054

Kranstellflächen, permanent [m²]: 12.230

Kranstellflächen, temporär [m²]: 36.308

Lagerflächen, temporär [m²] 7.523

Flächenbedarf Wegebau und Logistikfläche gesamt [m²] 95.029

Wege (Neubau), permanent [m²]: 35.276

Wege (Neubau), temporär [m²]: 12.519

Wege (Ertüchtigung) permanent [m²]: 30.174

Logistikfläche, temporär [m²]: 18.059

Die Kranstellfläche wird geschottert und verbleibt zum Teil als Arbeitsfläche für spätere Service-, Reparatur-, bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Beschreibung der WKA

Die zu errichtenden WKA sind mit Dreiblattrotoren, aktiver Blattverstellung (Pitchregelung), geschwindigkeitsvariabler Betriebsweise und einer Nennleistung von 4,0/4,2 MW ausgestattet. Mit ihrem Rotordurchmesser von 150 m und der Nabenhöhe von

166 m bietet diese Anlagentype eine effiziente Ausnutzung, der am Standort vorherrschenden Windverhältnisse.

Netzanbindung, Netzzugang

Die von den Anlagen erzeugte elektrische Energie wird ausgehend von den internen Transformatoren im Maschinenhaus der WKA über die Mittelspannungsschaltanlagen im Turmkeller und das nachfolgende 20 kV Erdkabelsystem, zum Teil über eine K1 Schaltstation zum geplanten Umspannwerk Brunn an der Wild transportiert, wo die Einspeisung in das übergeordnete 110 kV Stromnetz erfolgt.

Bei Bedarf kann Strom auch über die Windparkverkabelung aus dem übergeordneten Stromnetz entnommen werden. Dies wird bei Windstille erforderlich, um den Anlagenbetrieb aufrecht zu erhalten.

Windparkverkabelung

Das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung besteht aus vier 20-kV-Kabelsträngen mit begleitender LWL-Datenleitung, welche ausgehend von sieben WKA (WKA 01 – 02 und WKA 06 – 10) zu einer Schaltstation – Trepka K1 am Rande des Windparks geleitet werden.

Dort kommt es zu einer Zusammenführung der 4 Windparkkabelstränge, die nachfolgend mit 2 Kabelsträngen zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet werden und dort in das übergeordnete Stromnetz einbinden.

Weiters bindet ein Erdkabelsystem bestehend aus einem 20-kV-Kabelstrang mit begleitender LWL-Datenleitung, ausgehend von WKA 03 bis 05, direkt ins geplante Umspannwerk ein.

Die 20-kV-Erdkabel werden als Aluminiumleiter (3-Leiter): E-A2XHCJ2Y ausgeführt.

Die Windparkverkabelung weist eine Kabellänge von insgesamt 16.840 Lfm auf.

Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind aufgrund des Waldstandortes des Windparks Wild für alle WKA-Standorte sowie die Zuwegungen Rodungen erforderlich. Rodungszwecke ist die Errichtung und der Betrieb des Windparks Wild. In

Summe ist mit rund 73.375 m² temporären und 61.061 m² permanenten Rodungen zu rechnen. Die temporären Rodungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet.

Die Flächen liegen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göfpritz an der Wild.

In nachfolgender Tabelle sind die für das Vorhaben benötigten Rodungsflächen aufgelistet (das Rodungsverzeichnis mit den Grundstücken ist im Rodungsoperat dargestellt):

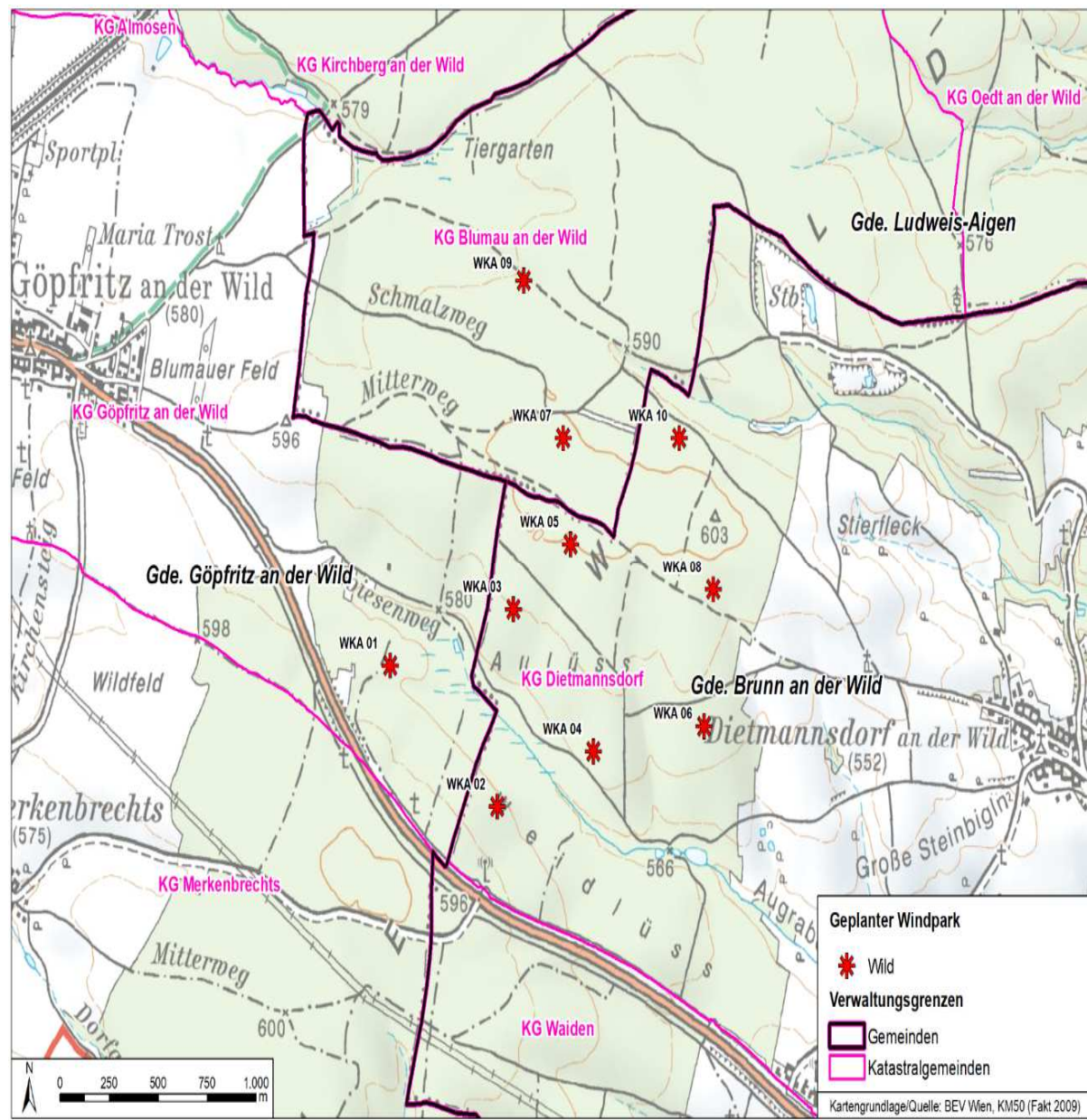
Katastralgemeinde	Befristete Rodung	Dauernde Rodung
KG Dietmannsdorf	54.210 m ²	43.056 m ²
KG Waiden	---	70 m ²
KG Blumau	13.073 m ²	12.547 m ²
KG Göfpritz	6.092 m ²	5.38 m ²
Gesamt in m ²	73.375 m ²	61.061 m ²

Die Zustimmungserklärungen der betroffenen Waldeigentümer liegen vor.

Querungen

Durch die Windparkverkabelung kommt es zu 4 Querungen einer Gashochdruckleitung, der Querung von Mittelspannungs-Erdkabeln sowie sonstiger weiterer technischer Einbauten (Erdkabel, Telekommunikationsleitungen, Rohrleitungen, Wassertransportleitungen, Kanalleitung, etc.). Weiters werden die Landesstraße L B2 und L8031 sowie zwei Gräben mit wasserführenden Gerinnen gequert.

I.6.1 Lageplan



II Einwendungen

Nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen werden die im Gegenstand ergangenen Einwendungen gemäß §59 Abs°1 AVG als mit der vorliegenden Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag miterledigt betrachtet.

II.1 Unzulässige Einwendungen

Mit dem Mangel an Spezialisierung oder Rechtswirksamkeit behaftete, sowie verspätete Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insb. §§44a ff und °59°

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, insb. §§3 Abs.°1 u.°3, °17, °19 und °39, Anhang 1 Z°6a)

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 115/2022, insb. §§2 Abs.°3 u. °92

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. §°11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl.II Nr. 308/2020, insb. §§°1, °3 u. °4, Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insb. §§°17 u. °18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insb. §§°85, °91, °92 u. °94

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insb. §°38

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 20/2022, insb. §°56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insb. §§°5, °11 u. °12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§°1 u. °2

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 39/2021, insb. §§°7, °18

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§°1, °2, °3 u. °7

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG (in Folge: VS-RL), insb. Artikel°4 Abs°4 und Artikel°5

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (in Folge: FFH-RL), insb. Artikel°12, Anhang I und IV

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die Konsenswerberinnen beantragen gemäß §°5 UVP-G 2000 die Genehmigung gemäß §°17 leg. cit. für das verfahrensgegenständliche und unter I.6 zusammengefasst beschriebene Vorhaben. Der Antrag datiert vom 22. November 2018 und wird mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 modifiziert. Die in den Antragsausführungen bezeichneten anderen materienrechtlichen Genehmigungstatbestände sind expressis verbis lediglich unverbindlich angesprochen, ohne daraus gesondert einen weiteren Genehmigungsantrag nach einem Materienrecht stellen zu wollen.

1.2 Antragsunterlagen

Zum unter Punkt 1.1 bezeichneten Antrag liegen Projektunterlagen vor, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens notwendig verbessert und präzisiert werden. Die Projektunterlagen liegen vollzählig und mit Stand Oktober 2021 konsolidiert elektronisch vor. Sämtliche Unterlagen werden ordnungsgemäß bekanntgemacht und gewähren nach

sachverständiger Beurteilung ein umfassendes und stimmiges Bild vom Vorhaben sowie den einzelnen Maßnahmen im Speziellen, sie erlauben eine abschließende fachliche Begutachtung des Vorhabens. Diese Unterlagen sind maßgebend für die Feststellung des konkreten Beurteilungs- und Genehmigungstatbestandes.

1.3 Öffentliche Auflage gemäß §9 UVP-G 2000 iVm §§44a ff AVG

Der unter Punkt 1.1 bezeichnete Antrag wird samt den Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung (in Folge: UVE) mit Edikt vom 27.Mai 2020 im Großverfahren kundgemacht und ab diesem Tag bei den Standortgemeinden und der UVP-Behörde bis einschließlich 21.Juli 2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung enthält wesentlich auch den Hinweis gemäß §44b Abs°1 AVG, dass Parteistellungen verlorengehen, wenn innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden. Insoweit ist unmissverständlich klargestellt, dass in Folge dieser Präklusion rechtserhebliche Einwendungen im Gegenstand ausschließlich innerhalb der öffentlichen Auflage erhoben werden können und müssen.

Die Entscheidung für ein Großverfahren beruht auf dem Umstand, dass sich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Standortregion des Vorhabens ein größerer Widerstand gegen dieses abzeichnet, der mit einer zahlreichen Beteiligung von Projektgegnern rechnen lässt. Zudem gibt es vorhabenbedingt eine Vielzahl von Nachbarn im Rechtssinn und verschiedene Legalparteien sowie mitwirkende Behörden und Sachverständige, die in Summe realistisch gesehen, eine rege Verfahrensbeteiligung von jedenfalls mehr als hundert Personen im Gegenstand erwarten lassen. Diese Annahmen bestätigen sich durch die zahlreichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die im Sinne von §19 Abs°4 UVP-G 2000 rechtskonforme Konstituierung der Bürgerinitiative „Rettet die Wild“ (in Folge: BI „Rettet die Wild“) während der öffentlichen Auflage.

1.4 Einwendungen zum Vorhaben während der öffentlichen Auflage gemäß §9 UVP-G 2000 iVm §§44a ff AVG

1.4.1 Allgemeines

Während der in Punkt 1.3 bezeichneten öffentlichen Auflage werden im Gegenstand zahlreiche Einwendungen gegen das Vorhaben und seine projektgemäße Darstellung erhoben. Grosso modo werden Sach- wie Rechtsfragen thematisiert und die

Mangelhaftigkeit der Projektdarstellung und die Rechtswidrigkeit des Vorhabens behauptet. Das Vorhaben verstoße gegen öffentlich-rechtliche Schutzinteressen und formalrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Mehrfach sind Einwendungen nach vorgegebenen Mustern erstellt und daher gleichen Inhalts. Vereinzelt werden Beweismittel hierzu angeboten und vorgelegt.

Die Einwendungen sind aktenbelegt lückenlos dokumentiert und werden auf ihre Rechtserheblichkeit entsprechend gewürdigt. Soweit es zum besseren Verständnis dieser Entscheidung zweckdienlich erscheint, werden Auszüge daraus in diesem Bescheid zitiert.

1.4.2 Personenliste Stellungnahmen und Einwendungen

Wer während der öffentlichen Auflage Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, ist in dem nachstehenden Listenauszug vermerkt und mit einer fortlaufenden Identifikationsnummer (in Folge: I-Nr.) versehen.

Hinweis: Die vollständige Liste findet sich in ON 29 des gegenständlichen Verwaltungsaktes.

lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Titel
1	Alliance for Nature		
2	zurückgezogen		
3	zurückgezogen		
4	Martha	Wepner-Banko	
5	zurückgezogen		
6	protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz		
7	Alf-Dorian	Binder	

8	Marie-Stephanie	Mautner-Markhof	
9	Dorothea	Lachner	
10	P-ON VOTING		
11	Christian	Riedel	Mag.
12	Heike	Riedel	
13	Alfred	Schmudermayer	Ing.
14	NÖ Umweltanwaltschaft		
15	Albert	Mayer	Dr.
16	Josef	Schuecker	
17	Alexander	Adam	
18	Josef	Schmid	
19	Gabriele	Widhalm	
20	Getraud	Hübl	
21	Maria Vittoria	Poschalko	
22	Eugenia	Lackey	
23	Sandra	Karl	
24	Karin Judith	Exel	MMag.
25	Kurt	Kienast	
26	Barbara	Krobath	
27	Elke	Lirnberger	
28	Desiree	Lirnberger	

29	Alexander	Lirnberger	
30	Alois	Lirnberger	
31	Verein Pro Thayatal, vertreten durch Breitenecker Kolbitsch Vana Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt		
32	Alf-Dorian	Binder	Dr.
33	Marie-Stephanie	Binder	Dr.
34	Bürgerinitiative "Rettet die Wild!", vertreten durch Kurt Kienast		
35	Gerald	Scheidl	
36	Naturschutzbund Niederösterreich		
37	Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung		
38	Martin	Allram	
39	Karin	Kuna	
40	Nicole	Robe	
41	Klemens	Robe	
42	Brigitte	El Mongi	
43	Alexandra	Muhm	
44	Helga	Beigl	
45	Franziska	Allram	
46	Walter	Allram	
47	Nicola	Haider	

48	Doris	Walter	
49	Andreas	Höritzauer	
50	Susanne	Unterweger	
51	Desiree	El Mongi	

Lt. dieser Liste haben sich letztendlich 48 Personen zum Vorhaben zu Wort gemeldet, wovon sich die Wortmeldung mit der I-Nr. 37 unzweifelhaft als Stellungnahme und nicht als Einwendung deklariert. Die Wortmeldungen mit der I-Nr. 4, 7-13, 15-30, 32, 33, 35 und 38-51 stammen von Personen, die als Nachbarn am Verfahren beteiligt sind.

1.4.3 Einwendungen themenbezogen im inhaltlichen Überblick

1.4.3.1 Erhebliche Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild sowie den Erholungswert der Landschaft.

1.4.3.2 Erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im vom Vorhaben betroffenen Lebensraum.

1.4.3.3 Erhebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft und des Bodens.

1.4.3.4 Erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern und dem Wasserhaushalt in der Wild.

1.4.3.5 Erhebliche Beeinträchtigung des Menschen in Gesundheit und Wohlbefinden.

1.4.3.6 Erhebliche Eingriffe in Eigentum und Wertminderung von Liegenschaften.

1.4.3.7 Erhebliche Beeinträchtigungen für den Tourismus.

1.4.3.8 Erhebliche Brandgefahr und Mängel beim Brandschutz.

1.4.3.9 Sozialunverträglichkeit des Vorhabens.

1.5 Parteistellung

Unter Verweis auf Punkt 1.3 wird der Öffentlichkeit unmissverständlich kommuniziert, dass im gegenständlichen Behördenverfahren legal eingeräumte Parteistellungen lediglich im Umfang rechtzeitiger schriftlicher Einwendungen während der öffentlichen Auflage vom 27.Mai 2020 bis 21.Juli 2020 bestehen. Ex lege gilt dies nicht hinsichtlich der Parteistellung der Konsenswerberinnen und des Standortanwalts.

1.6 Beweiserhebung

1.6.1 Allgemeines

Die Beweiserhebung erfolgt im Gegenstand nach Maßgabe der nachstehend angeführten Beweismittel.

1.6.1.1 Projektunterlagen

Gemäß den Ausführungen in Punkt 1.2 sind die Projektunterlagen für die Feststellung des Beurteilungs- und Genehmigungstatbestandes maßgebend und dienen sie insoweit wesentlich der Erschließung der Projektabsichten bzw. der diesbezüglichen Beweisführung. Im Ergebnis dessen ist der genehmigungsbeantragte Windpark in der dargestellten Maßnahmensetzung vorgesehen und insoweit Entscheidungsgegenstand im Anlassfall.

1.6.1.2 Sachverständigenbeweis

Zur Beurteilung der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektdarstellung in den Unterlagen, der technischen Standardgemäßheit und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie seine Vereinbarkeit mit einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen wird der Sachverständigenbeweis geführt.

Im Ergebnis attestiert dieser den Unterlagen Vollständigkeit und Plausibilität, dem Vorhaben bescheinigt er die Einhaltung des Standes der Technik sowie die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit mit den einschlägig in Betracht stehenden öffentlichen Schutzinteressen und insoweit legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die nähere Begründung für dieses Attest findet sich in den erstellten Gutachten der Sachverständigen, deren umfassenden schriftlichen Auseinandersetzungen mit den

Einwendungen und den fachlichen Stellungnahmen in der im weiteren Verfahrensverlauf geführten Fachdiskussionen.

Der Sachverständigenbeweis ist zur Gänze rechtskonform zur Kenntnis gebracht und daher als bekannt vorauszusetzen.

1.6.1.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (in Folge: ZBUA) ist auf Basis der Einreichunterlagen und der Gutachten der Sachverständigen errichtet und stammt aus dem Juni 2021. In ihrem Ergebnis stellt sie die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest. Auch die ZBUA wird rechtskonform bekanntgemacht.

1.6.1.4 Mündliche Verhandlung

Die mündliche Behördenverhandlung im Gegenstand findet am 07. und 08. September 2021 statt. Sie wird aktenbelegt rechtskonform ausgeschrieben und durchgeführt. In ihrem Rahmen werden bezuggenommen auf § 16 Abs 1 UVP-G 2000 die Einwendungen und Sachverständigengutachten betreffend die Fachbereiche – Agrartechnik/Boden, Brandschutz inkl. Risikoanalyse, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Lärmschutz, Lichtimmissionen, Luftreinhalte-technik, Naturschutz/Ornithologie, Raumordnung/Landschaftsbild, Eisabfall/Schattenwurf sowie Umwelthygiene – erörtert.

Am Schluss der Verhandlung wird das Ende des Ermittlungsverfahrens mit Ausnahme zu den Fachbereichen Naturschutz/Ornithologie, Raumordnung/Landschaftsbild sowie Umwelthygiene verkündet. Zu diesen drei Fachbereichen wird der Sachverständigenbeweis über die Verhandlung hinaus weitergeführt und erst mit Edikt vom 13. Oktober 2022 wird auch diesbezüglich das Ermittlungsende verkündet.

1.7 Stellungnahmen mitwirkende Behörden

1.7.1 Austro Control GmbH vom 15. Februar 2019

Unter Bezugnahme auf das obige Schreiben vom 06.12.2018, RU4-UG-7/002-2018, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das Vorhaben „Windpark Wild“ keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS-OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt

angesehen werden. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben „Windpark Wild“ auch keine relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.7.2 Bezirkshauptmannschaft Horn vom 03.Jänner 2019

In obiger Angelegenheit wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Horn der Amtssachverständige für Forstwesen und Naturschutz um Stellungnahme ersucht. Dieser hat zur übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung und den Projektunterlagen in seiner Stellungnahme vom 19.12.2018, HOL1-A-181/027, Folgendes festgehalten:

„Gegen das vorliegende Projekt bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Gutachterliste ist umfassend, eine Streichung einzelner GutachterInnen bzw. eine Beiziehung weiterer GutachterInnen erscheint nicht notwendig.“

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Horn als mitwirkender Behörde bestehen derzeit aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt.

1.7.3 Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya vom 20.Dezember 2018

Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik:

Aus wasserbautechnischer Sicht sind im Projektgebiet keine außergewöhnlichen oder gebietsspezifischen besonderen Gegebenheiten bzw. Verhältnisse bekannt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass durch den Unterfertigten keine Detailprüfung des Projektes durchgeführt wurde, da im UVP-Verfahren ohnehin ein Wasserbautechniker beigezogen ist.

Weiters wird an dieser Stelle auch keine Aussage über zusätzlich benötigte Gutachter getätigt, da solche ebenfalls vom mit dem Projekt vertrauten ASV vorgeschlagen werden sollten.

Stellungnahme des ASV für Forst:

Aus forstfachlicher Sicht sind die vorgelegten Unterlagen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens im Rahmen eines UVP-Verfahrens ausreichend. Vorabbedenken liegen nicht vor.

Stellungnahme des ASV für Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorgelegten Unterlagen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens im Rahmen eines UVP-Verfahrens ausreichend. Vorabbedenken liegen nicht vor.

Stellungnahme des FG Verkehr:

Bitte zur Stellungnahme an ASV DI Strasser (für die Bezirke WT und HO) bzw. an DI Brodesser (Bezirk ZT) übermitteln.

1.7.4 Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 08.Jänner 2019

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wird zum Ersuchen vom 6. Dezember 2018 mitgeteilt, dass aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Zwettl keine weiteren Gutachter erforderlich sind.

1.7.5 Bundesdenkmalamt vom 17.Dezember 2018

Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes bestehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt, solange die im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (4.9.1_UVE_ FB Sach- und Kulturgüter) formulierten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

1.7.6 Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (in Folge: BMDW) vom 29.Jänner 2019

Die folgenden Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 223/2010, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2, wären vorzuschreiben:

"Die geforderten Eigenschaften betreffend den Fluchtweg können im Rahmen der vorliegenden Konstruktion der Anlage vom Hersteller nicht realisiert werden. Die Ausnahme wird zur Erreichung einer vergleichbaren Sicherheit unter den folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Strom-

flussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung in Schnellzeit - eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist Ö-VE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen

auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen.

Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE/ÖNORM E 8383 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln – damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

1.7.7 Bundesministerium Landesverteidigung vom 11. Februar 2019

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 6. Dezember 2018, GZ RU4-UG-7/002-2018, teilt der Bundesminister für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb des Windparks WILD folgendes mit:

Durch den Betrieb des Windparks WILD, bestehend aus 10 WEA (Brunn an der Wild: WK 02 bis 06, WKA 08, WKA 10; Ludweis-Aigen: WKA 07 und WKA 09; Göpfritz an der Wild: WKA 01) mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m, sohin einer maximalen Höhe von 216 m, sind keine relevanten Störwirkungen auf das bestehende Richtfunknetz oder auf ortsfeste Einrichtungen der Luft-raumüberwachung bzw. militärische Flugsicherungsanlagen zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks WILD ist jedoch eine relevante Beeinträchtigung/Einschränkung der flugbetrieblichen Nutzung des Truppenübungsplatzes Allentsteig zu erwarten. Der Truppenübungsplatz Allentsteig stellt für das Österreichische Bundesheer einer der wichtigsten Übungsgebiete dar. In diesem Bereich wird nicht nur das Scharfschießen Boden-Luft und Luft- Boden, sondern auch der Tiefflug über wenig besiedeltem Gebiet und das Fliegen bei Nacht mit Nachsichtgeräten mit Militärluftfahrzeugen durchgeführt.

Windenergieanlagen in diesem Gebiet haben einen enormen Einfluss auf die Einsatzvorbereitung der Österreichischen Luftstreitkräfte. Mit der Umsetzung der Windenergieanlagenparks, in der vorgelegten Fassung, müssen teilweise erhebliche Einschränkungen in der Einsatzvorbereitung in Kauf genommen werden. Um diese Störungen so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich einzelne Windkraftanlagen

temporär abzuschalten. Diese Abschaltung wurde zwar mit den Projektbetreibern bei der Adaptierung des Windparkprojektes im Jahr 2016 vereinbart, kann aber aus den aktuellen Projektunterlagen nicht entnommen werden.

Es wird daher ersucht, in einen allfälligen Bewilligungsbescheid die folgenden, aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen:

„Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, einzelne Windkraftanlagen des Windparks WILD über Aufforderung des Kommandos Luftstreitkräfte unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist. Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich die konkreten Verfahrensabläufe in einem Arbeitsübereinkommen mit dem Kommando Luftstreitkräfte festzulegen.“

„Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftstreitkräfte zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftstreitkräfte zu koordinieren.“

Zusatzschreiben vom 20.Jänner 2022

Bezugnehmend auf do. Noten vom 8. Juli 2021, GZ WST1-UG-7/028-2020, wird mitgeteilt, dass die übermittelte Projektergänzung zur Kenntnis genommen wird. Nach neuerlicher militärfachlicher Beurteilung wird ersucht, den in der Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Februar 2019, GZS90999/79-Recht/2018 angeführte Passus betreffend Ausgleichsmaßnahmen nunmehr - auch im Sinne der Projektwerber – wie folgt zu modifizieren:

„Die für den Betrieb des Windparks Verantwortlichen verpflichten sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden und es aus Gründen

der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, einzelne Windkraftanlagen des geplanten Vorhabens (anstatt „Windparks WILD“) über Aufforderung des Bundesheeres unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist. Es obliegt der militärischen Seite, zur Festlegung konkreten Verfahrensabläufe an die jeweiligen für den Betrieb des Windparks Verantwortlichen heranzutreten.“

Hinweise:

1. Die Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem LFG nimmt mit Schreiben vom 10.Dezember 2018 das gegenständliche Vorhaben zur Kenntnis.
2. Die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde teilt mit Schreiben vom 10.Jänner 2019 mit, dass durch das Vorhaben keine Güter- oder Bringungswege nach dem GSLG berührt würden und im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig sei. Insoweit sei die NÖ Agrarbezirksbehörde im Gegenstand auch nicht als mitwirkende Behörde anzusprechen.

1.8 Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Mit Schreiben vom 12.Dezember 2018 teilt das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit:

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 teilte die Abteilung Umweltrecht der Abteilung Wasserwirtschaft mit, dass die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und WEB Windenergie AG um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Wild“ gem. § 5 UVP-Gesetz im vereinfachten Verfahren angesucht hat, legte in diesem Zusammenhang die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung vor und ersuchte gem. § 55 Abs. 4 WRG um Stellungnahme, ob

- durch dieses Vorhaben wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden

- die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines

Sanierungsgebietes, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines

wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes liegen

- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.

Zu 1: Durch dieses Vorhaben werden wasserwirtschaftliche Interessen durch mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser berührt.

Dazu finden sich auch entsprechende Ausführungen in den Unterlagen, die durch den ASV für Wasserbautechnik beurteilt werden. Es handelt sich i.w. um mögliche Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Substanzen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase inkl. Störfälle und Maßnahmen zur Vermeidung derselben. Darüber hinaus gehende übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen, zu denen eine Stellungnahme des WPO erforderlich wäre, werden durch das Vorhaben nicht berührt da es sich um Bauten außerhalb des Hochwasserabflussbereiches handelt.

Zu 2: Durch das Vorhaben werden keine Sanierungsgebiete, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme berührt.

Zu 3: Die vorliegende UVE ist aus WPO-Sicht vollständig.

2 Rechtliche Erwägungen

2.1 Subsumption

Antragsgemäß ist ein Windpark bestehend aus 10 WKA mit einer Nennleistung von je 4,2 MW, gesamt 42 MW vorgesehen. Insoweit subsummiert das Vorhaben unter den Tatbestand des Anhanges^o1 Z^o6a UVP-G 2000, andere Vorhabentatbestände des Anhanges^o1 leg. cit. sind von ihm nicht angesprochen.

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach §^o17 leg. cit, aufgrund der konkreten Projektmaßnahmen spricht es zudem materienrechtliche Genehmigungspflichten und -voraussetzungen nach dem ASchG, ETG 1992, Forstgesetz 1975, LFG, WRG 1959, NÖ ElWG 2005, NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, NÖ NSchG 2000 und NÖ Starkstromwegegesetz an. Insoweit sind die einzelnen WKA als Erzeugungsanlagen (vgl. Punkt I.1.1) mit elektrischen Leitungsanlagen bis zum Umspannwerk Brunn an der Wild (vgl. Punkt I.1.2) qualifiziert, die auch öffentlichen Grund der Standortgemeinden beanspruchen (vgl. Punkt I.1.3). Zudem bilden die WKA Luftfahrthindernisse mit optischer oder elektrischer Störwirkung betreffend die Luftfahrtsicherheit sowie Beeinträchtigungspotential für die Luftraumüberwachung

und Sicherheit der militärischen Luftfahrt (vgl. Punkt I.1.4). Die konkrete Ausgestaltung der Fluchtwege, Fluchtwegtüren und Be- und Entlüftung im Turmkeller in den WKA stellen Ausnahmen von elektrotechnischen Normen oder verbindlichen Referenzdokumenten dar (vgl. Punkt I.1.5). Die WKA sind als Arbeitsstätte im Rechtssinn zu qualifizieren (vgl. Punkt I.1.8), zu deren Einrichtung Waldboden gerodet (vgl. Punkt I.1.7) und Einfeldbrücken (vgl. Punkt I.1.6) über Gewässer gebaut werden müssen.

Alle für die spruchgemäße Entscheidung maßgebenden und insoweit entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen sind unter den Rechtsgrundlagen angeführt und nachstehend unter 2.2 textlich abgebildet.

2.2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

2.2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorge-

sehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutz-niveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag ab-zuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der

Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projekt-werber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützigen Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für

fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

[.....]

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

	<i>Energiewirtschaft</i>		
<i>Z 6</i>		<i>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i> <i>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i>	<i>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i>

2.2.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

[.....]

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92. (1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder

2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

(3) Dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung sind eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

(4) Eine Arbeitsstättenbewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Arbeitsstätte nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Bewilligung aufgenommen wird oder wenn der Betrieb durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird. Die Behörde kann diese Frist auf Antrag des Arbeitgebers auf sieben Jahre verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet.

(5) Die Änderung einer bewilligten Arbeitsstätte bedarf einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, insbesondere wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder die Änderung mit einer Gefährdung anderer Art verbunden ist. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Arbeitsstätte so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(6) Bestehen Zweifel, ob die Errichtung oder die Änderung einer Arbeitsstätte einer Bewilligung bedarf, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitsinspektorates zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 5 vorliegen.

(7) Die Wirksamkeit einer Bewilligung nach Abs. 1 und 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Auflagen gemäß Abs. 2 sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

2.2.4 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.2.5 Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener

Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.2.6 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen

Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine

Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.2.7 Luftfahrtgesetz - LFG

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen.

Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

2.2.8 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

2.2.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.2.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ELWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

- 1. Wasserkraftanlagen;*
- 2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);*
- 3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;*
- 4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;*
- 5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.*

(3) Auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet Hauptstück II keine Anwendung.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebs-

weise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(6) Weist eine dem Abs. 3 unterliegende Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen der Anzeige gilt eine allfällige Genehmigung oder Bewilligung nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften als Genehmigung nach diesem Gesetz. Nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften genehmigungsfreie oder bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.

(7) Die Behörde kann für bestimmte Arten von Erzeugungsanlagen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 durch Verordnung bestimmen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines

voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsveraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

2.2.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften

beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;
3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben

störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen. Der Gebrauch darf nachträglich untersagt werden, wenn Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. Den Rechtsmitteln gegen die Untersagung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) In der Anzeige gemäß § 1 Abs. 3 sind Beginn, Art, Umfang und Dauer des Gebrauchs anzugeben. Nach Ablauf von vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Anzeige oder nach formloser Zustimmung der Gemeinde vor Fristablauf darf mit dem Gebrauch begonnen werden. Der Gebrauch ist zu untersagen, wenn Gründe gemäß Abs. 2 entgegenstehen. Der Gebrauch darf auch nachträglich untersagt werden, wenn Gründe gemäß Abs. 2 nachträglich bekannt werden.

2.2.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*

3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*

4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-aufstiegs-hilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,

3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,

2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*

3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*

4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

- a) für Säugetiere:*
 - als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
 - Tonbandgeräte;*
 - elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
 - künstliche Lichtquellen;*
 - Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
 - Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
 - Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
 - Sprengstoffe;*
 - Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
 - Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
 - Armbrüste;*
 - Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
 - Begasen oder Ausräuchern;*
 - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) *für Vögel*

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.*

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.2.13 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

2.2.14 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Artikel 12 (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet: a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen. ▼B 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 10 (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels. (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungsoder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

2.2.15 Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) vom Aussterben bedrohte Arten;

b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;

c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;

d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.3 Beweiswürdigung

Sachverhaltsgemäß erweist sich das gegenständlich genehmigungsbeantragte Vorhaben nachvollziehbar aus den Antragsunterlagen (vgl. Punkt 1.6.1.1). Gemäß der Projekteinlage 2.1.1 *Technische Beschreibung des Vorhabens, Revision 1*, ist untrüglich der unter Punkt I.6 zusammengefasst dargestellte Windpark Wild geplant. Einlage 2.2.1 *Übersichtsplan Siedlungsräume* stellt plakativ dar, dass die einzelnen WKA auf Grundflächen der Widmung „Grünland Windkraftanlage (Gwka)“ vorgesehen sind.

Einlage 1.1.1 *Strategische Umweltprüfung Windpark Wild -Umweltbericht-* zeichnet den Werdegang zu diesen Flächenwidmungen nach. Demnach beruhen diese auf den einschlägigen Bestimmungen insb. der §§ 20 und 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014 und liegen die in Betracht stehenden Grundflächen in Zone WA15 der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0. Die im Zuge der Flächenwidmungen darstellungsgemäß durchgeführte Strategische Umweltprüfung belegt offenkundig, dass den Flächenwidmungen auf den betrachteten Grundflächen gegenüber allfälligen Alternativvarianten der Vorzug zu geben ist. Zudem ist zu erkennen, dass unter anderen den Abstandsregeln des § 20 Abs 3a NÖ ROG 2014 und technischen Vorgaben betreffend Flugkorridore des Bundesheeres und Abständen zu im Raum befindlichen 110kV Freileitungen entsprochen wird, sowie aufgrund einschlägiger Schutzgutbetrachtungen an Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen, Landschafts-

und Ortsbild sowie Erholungswert der Landschaft, Boden, Wasser und Kulturgüter keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Qualität der Projektunterlagen und die vorhabeninduzierten Auswirkungen werden sachverhaltsgemäß anhand des Sachverständigenbeweises geprüft und beurteilt (vgl. Punkt 1.6.1.2). Der Sachverständigenbeweis entspricht anschaulich den für ihn einschlägig geltenden Standards sowie den Denkgesetzen der Logik. Die im Verbund getroffenen Ausführungen sind schlüssig nachvollziehbar und verständlich. Insoweit werden sie als richtig gewertet.

Aufgrund dessen ist zulässig davon auszugehen, dass den Projektunterlagen in allen Belangen repräsentative und umfassende Daten zugrunde liegen, die als Basis für eine nach fachlichen und rechtlichen Maßstäben ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Zudem ist berechtigt anzunehmen, dass das Vorhaben in seiner Maßnahmensetzung dem geltenden und legal eingeforderten Stand der Technik entspricht und die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt respektive die gemäß §1 Abs°1 UVP-G 2000 in Betracht zu ziehenden öffentlichen Rechtsschutzinteressen nicht erheblich beeinträchtigen.

Das bedeutet im Einzelnen vor allem, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht rechtserheblich in Gesundheit und Wohlbefinden verletzt und in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung eingeschränkt werden. Insoweit sind keine vom Vorhaben induzierten rechtswidrigen Licht-, Luftschadstoff- oder Schallemissionen zu erwarten. Weiter erweist es sich, dass das Vorhaben keine qualitativen und quantitativen Gewässerbeeinträchtigungen hervorrufen wird und dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, dem Landschafts- und Ortsbild sowie den Freizeit- und Erholungszwecken der Landschaft nicht unverträglich gegenübersteht. Es werden der Bodenschutz, fremde Sach- und Kulturgüter, sowie kulturelle, jagdökologische, verkehrssicherheits- und arbeitnehmerschutzrechtliche Interessen nachvollziehbar ausreichend gewahrt. Die vorgeschlagenen Auflagen sind als fachlich indizierter Beitrag für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erachten.

Die unter Punkt 1.7 angeführten Stellungnahmen mitwirkender Behörden sowie die unter Punkt 1.8 abgebildete Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsgans werden in ihrem Aussagewert für die gegenständliche Entscheidung dem Sachverständigenbeweis gleichgestellt. Es ist zu bemerken, dass diese Stellung-

nahmen den Sachverständigenbeweis im Grunde bestätigen. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hält ausdrücklich fest, dass übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen nicht betroffen sind und keine Sanierungsgebiete, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme durch das Vorhaben berührt werden.

Die der Beweiserhebung, insbesondere dem Sachverständigenbeweis entgegengerichteten Repliken sind bemüht, die unter Punkt 1.4 angesprochenen Einwendungen zum Vorhaben und seiner projektgemäßen Darstellung zu verteidigen und als richtig zu behaupten. Zu den Einwendungen wird nachstehend bemerkt:

Zu Einwendung 1.4.3.1 - Erhebliche Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild sowie den Erholungswert der Landschaft

Empirisch erwartbar, wird zahlreich die Verletzung des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Erholungswerts der Landschaft durch den Windpark eingewendet. Substantiell werden diese Behauptungen im Wesentlichen mit fehlerhaften Bewertungen der Sensibilität dieser Schutzgüter und der Intensität der Eingriffe in diese begründet.

Zur fachlichen Untermauerung dieser Behauptungen legen die NÖ Umweltanwaltschaft, die Umweltorganisation „Verein Pro Thayatal“ (in Folge: Pro Thayatal) und die BI „Rettet die Welt“ ein *Sachverständigengutachten* von DI Dr. Christine ROTTENBACHER, p. A. Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur Rottenbacher, 2093 Geras, *„zur Beurteilung der Auswirkungen des Windpark Wild auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“* vom 15.7.2020 (in Folge: GA Rottenbacher) vor.

Dieses Gutachten legt nach eigener Aussage auftragsgemäß das Erkenntnis des NÖ Landesverwaltungsgerichtes (in Folge: LVwG) -AV-1491/001-2017 vom 12.12.2019 betreffend den „Windpark Amaliendorf“ und die hierzu ergangenen Sachverständigengutachten den eigenen Betrachtungen zugrunde. Die Prüfung der fach einschlägigen Projektunterlagen und die Vorhabenprüfung im Gegenstand soll maßstäblich danach erfolgen. Im Ergebnis dessen wird schlussgefolgert, dass die vorliegenden Projektunterlagen mangelhaft und methodisch inaktuell seien. Weiter wird ausgesagt, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft im Sinne von §7 NÖ NSchG 2000 verursachen würde.

Zu diesem Gutachten nimmt die behördlich bestellte Sachverständige (in Folge: SV) in ihren Ausführungen vom 14. April 2021 wie folgt Stellung:

Aufgrund der eingelangten Einwendungen zum UVE Einreichprojekt wurde von der Ruralplan Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Projektwerberin eine ergänzende „Stellungnahme zu den Einwendungen – Fachbereich Landschaftsbild“ (Ruralplan, 2020) vorgelegt, die bei der ggst. Beurteilung bereits berücksichtigt wird.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen zum Themenbereich Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft wurden im Rahmen der Erstellung des Teilgutachtens aus fachlicher Sicht geprüft und als „weitgehend plausibel und nachvollziehbar“ beurteilt. Dies betrifft u.a. die Abgrenzung der Wirkzonengrenzen (siehe dazu Knollconsult, 2015). Die Sensibilität des Landschaftsbildes in der Nah- und Mittelwirkzone wird aus Sachverständigensicht jedoch höher bewertet (mittlere bzw. mäßige Sensibilität). Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart sowie die Ausprägung der Vorbelastung gemäß der Beurteilungsmethodik von Knollconsult, 2015. Die Eingriffsintensität durch den Wirkfaktor „visuelle Beeinflussung der Sichtbeziehungen und Blickachsen“ (gemäß der Fragestellung der Behörde) in der Mittelwirkzone wird hingegen als mäßig beurteilt (siehe Teilgutachten). In der ergänzenden Stellungnahme von Ruralplan, 2020, wurde der Beurteilungsraum in Teilräume gegliedert und gesondert beurteilt. Auf diese Weise wird vermieden, dass kleinräumige Defizite auf intakte Landschaftsbereiche im gesamten Beurteilungsraum übertragen werden.

Betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerung in den Dämmerungs- und Nachtstunden wird auf die Stellungnahme von Ruralplan, 2020 verwiesen. Demnach ist die Nachtkennzeichnung (rotes Blinken) lediglich in den Tagesrandbereichen (Dämmerung) für das Landschaftsbild relevant. In den kurzen Dämmerungsphasen ist eine erhebliche negative Beeinträchtigung somit weder für das Schutzgut Landschaftsbild noch für den Erholungswert der Landschaft feststellbar. Weiters wird auf die Stellungnahme des lichttechnischen Sachverständigen verwiesen.

In Bezug auf andere Sinnesreize, die das Landschaftserleben beeinflussen, wird auf die UVE-Einreichunterlagen, insbesondere Einlage 4.10.1 Ergänzungsbericht – Landschaftsbild und Raumordnung, sowie auf das Teilgutachten verweisen, wo Aus-

wirkungen durch Lärm und Schattenwurf behandelt werden. Ergänzend wurden diese Auswirkungen in der Stellungnahme von Ruralplan, 2020, behandelt. Die medizinische Beurteilung obliegt dem SV für Umwelthygiene.

Hinsichtlich der Horizontbeeinflussung, wird Rottenbacher zugestimmt, dass die Aufmerksamkeit im gesamten 180 Grad Gesichtsfeld verstärkt auf die Windkraftanlagen gelenkt wird. Dennoch ist der Grad der Horizontabdeckung als ein Kriterium für die Einstufung der Eingriffsintensität von visuellen Störungen gerechtfertigt, da die Eingriffsintensität je nach dem Grad der Abdeckung des Horizonts mit Windkraftanlagen unterschiedlich wahrgenommen wird (siehe auch Knollconsult, 2015). Bei einer Horizontabdeckung von maximal rd. 55 Grad an den untersuchten relevanten Blickpunkten in der Nahwirkzone bleiben große Teilbereiche des Gesamthorizontes unbeeinflusst. Weiters können gewisse Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Blickbindung durch die Drehbewegung unterstellt werden (siehe Ruralplan 2020).

In Bezug auf die Methodik der Visualisierungen wird auf die ergänzende Stellungnahme von Ruralplan, 2020, wie auch auf die ebendort zitierte Studie zum Vergleich von Fotomontagen und realen Fotos (Knollconsult, 2016), verwiesen. Aus Sachverständigensicht stellen Fotomontagen eine gute Annäherung an das zukünftige Erscheinungsbild dar, welches in der Regel den worst case bei entsprechend guter Wetterlage (insbesondere in Bezug auf die Fernwirkung) darstellen.

Die Auswahl der Visualisierungsstandorte ist aus Sachverständigensicht ausreichend und repräsentativ, sodass eine Beurteilung möglich ist. Die Standorte umfassen die wesentlichen öffentlich zugänglichen und häufiger frequentierten Blickpunkte aus allen Himmelsrichtungen und in verschiedenen Entfernungen zum Vorhaben. Sie beinhalten auch die sensibleren Bereiche aus Sicht der Sachverständigen. Weiters wurden die Fotos der Bestandssituation der ausgewählten Standorte (ohne Fotomontage) aufgrund der Anregung von Rottenbacher ergänzt, was die Beurteilung nun erleichtert.

Rottenbacher beschreibt die Landschaftsqualitäten des Sichttraums nach der Projektverwirklichung wie folgt:

Es gibt in den Kulturlandschaften des mittleren Waldviertels keine Elemente, die mit den geplanten Windkraftanlagen in der Höhe von 241 m vergleichbar wären. Ästheti-

sche Maßstabsbildner in der bisherigen Landschaft sind Bäume, Kirchtürme und vereinzelt Lagerhaustürme in den Dörfern, die alle kaum höher als 25 - 30 m sind. Mit der Errichtung von 241 m hohen Windkraftanlagen geht dieser historisch entwickelte Höhenmaßstab verloren. (S. 19)

Aus Sachverständigensicht kann dieser Beschreibung des Sachverhalts zugestimmt werden. Allerdings sind die fachlichen Schlussfolgerungen andere. Optische Veränderungen der „leeren“ Landschaft sind zu erwarten, die insgesamt jedoch aus den Gründen, die im Teilgutachten zum Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild / Erholungswert der Landschaft ausgeführt werden, als vertretbar eingestuft werden.

Aus dieser Stellungnahme der SV geht nachvollziehbar hervor, dass anhand der in ihrem eigenen Gutachten ausführlich beschriebenen Überlegungen und Betrachtungsweisen der Beurteilung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen im GA Rottenbacher weitgehend nicht gefolgt werden kann. Dabei gilt auch zu bedenken, dass das GA Rottenbacher nicht auf dem letztgültigen Projektstand vom 21. Dezember 2020 beruht, der, durch das GA Rottenbacher veranlasst, mehrere facheinschlägige Projektergänzungen beinhaltet.

Formalrechtlich ist hierzu zunächst festzuhalten, dass das GA Rottenbacher offenkundig nicht vom Letztstand der Projektierung ausgeht. Das bedeutet in rechtlicher Konsequenz, das Gutachten bezieht sich auf einen Beurteilungsgegenstand, der nicht im dezidiert geplanten Vorhaben besteht, insoweit wird ein falsches Vorhaben betrachtet.

Ausführungsgemäß legt das GA Rottenbacher das zitierte Erkenntnis des LVwG zum „Windpark Amaliendorf“ und die in diesem Zusammenhang ergangenen Sachverständigengutachten der fachlichen Beurteilung des „Windpark Wild“ als Maßstab zugrunde. Es zeigt sich in Folge dessen, dass das Gutachten weitgehend keine methodisch nachvollziehbaren Angaben betreffend eigene Tatbestandserhebungen zum Gegenstand ausweist, geschweige denn, eine auf eigenes Fachwissen gestützte Beurteilung des Vorhabens erkennen lässt. Vielmehr wird fremdes Fachwissen in Form der Sachverständigengutachten aus dem bezeichneten Gerichtsverfahren in der verfahrensgegenständlichen Beurteilung des „Windpark Wild“ apperzipiert, wobei diese Sachverständigengutachten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Demgemäß sind diese Gutachten respektive deren Inhalte der ha. Behörde nicht bekannt.

Diese Vorgehensweise wird in mehrfacher Hinsicht als rechtlich problematisch erachtet. Zum einen wird hiermit implizit die Rechtsfrage gelöst, ob das zitierte LVwG-Erkenntnis im Gegenstand eine Anwendung finden kann. Im Gleichklang werden die betreffenden Sachverständigengutachten aus dem Gerichtsverfahren beweiskräftig und als rechtsverbindliche Beurteilungsmaßstäbe für den „Windpark Wild“ erkannt. Beides ist nach der Judikatur des VwGH unzulässig und obliegt es der Behörde, Rechtsfragen zu lösen und Beweiswürdigungen vorzunehmen (vgl. *VwGH* 14.12.2022, Ra 2021/07/0103).

Durch das Apperzipieren fremder Sachverständigengutachten gründet die im GA Rottenbacher angestellte Beurteilung des „Windpark Wild“ nicht auf einem Urteil, das vom Fachwissen der Gutachterin herrührt. Insoweit entbehrt das Gutachten des elementarsten Wesensmerkmals eines Gutachtens (vgl. *VwGH* 24.02.2015, 2013/05/0129; 07.09.2022, Ra 2022/07/0088).

Diese formalrechtlichen Bedenken lassen das GA Rottenbacher mangelhaft erscheinen. Nach ha. Rechtsansicht führen die aufgezeigten Mängel dazu, dem Gutachten die Qualität eines rechtserheblichen Sachverständigengutachtens abzusprechen. Folgerichtig kann auch nicht vermeint werden, dass mit diesem Gutachten dem Fachgutachten der SV auf gleicher Fachebene entgegengetreten wird, um es allfällig zu entkräften.

Zum Landschafts- und Ortsbild sowie dem Erholungswert der Landschaft liegt weiter die von der NÖ Umweltanwaltschaft in Auftrag gegebene Stellungnahme des Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes Korneuburg, DI Michael KRIZ, vom 05.Oktober 2021 vor (in Folge: SN Kriz). Sie gibt vor, sich auftragsgemäß mit der Frage zu befassen, ob die Projektunterlagen vollständig seien und den rechtlichen Vorgaben entsprächen. Als Rechtsgrundlagen für diese Stellungnahme werden die §§6 Abs°2°Z°8 u. °11 Abs°4 NÖ EIWG 2005, sowie §°56 NÖ BO 2014 explizit der Fassung LGBl. Nr. 1/2015 genannt.

Vorweg bemängelt die Stellungnahme lapidar die Projektunterlagen. Darüber hinaus schließt sie sich betreffend das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dem GA Rottenbacher an. In diesem Zusammenhang bezieht die Stellungnahme die aufgezeigte Mangelhaftigkeit des GA Rottenbacher auch auf sich.

Die Betrachtungen zum Ortsbild stellen offensichtlich auf die veraltete Rechtslage zum §56 NÖ BO 2014, LGBI. 1/2015, ab. Mittlerweile steht die Novelle LGBI. 20/2022 zur NÖ BO 2014 in Kraft. Die danach gültige Fassung des §56 stammt aus der Novelle LGBI. 32/2021, ausgegeben am 03.Mai 2021, und beinhaltet im Vergleich zu LGBI. 1/2015 einen neu gefassten Tatbestand. Die Bezugnahme auf die veraltete Rechtslage verwundert, zumal die zitierten Bestimmungen des NÖ EIWG 2005, auf die sich die SN Kriz expressis verbis beruft, nicht statisch, sondern dynamisch auf die NÖ BO 2014 verweisen.

Im Inhaltsvergleich beider Gesetzesfassungen kann festgestellt werden, dass der zentrale Gedanke des §56 leg. cit. – *Bauwerke sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten - so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden* – gleichbleibt. Auch die legal bezeichneten Beurteilungskriterien sind dieselben geblieben.

Der Hinweis des Amtssachverständigen, es gäbe keine Legaldefinition des Begriffes „Ortsbild“ ist richtig, die von ihm ersatzweise herangezogene Definition aus Wikipedia ist nicht rechtsverbindlich. Stattdessen wird von der Behörde im Gegenstand der Judikatur folgend, im Ortsbild eine Rechtsfrage erachtet, die von der Behörde unter Zugrundelegung eines Sachverständigengutachtens im konkreten Einzelfall zu beantworten ist (vgl. VwGH 09.04.1992, 91/06/0153, und 03.10.2022, Ra 2022/06/0097).

Dementsprechend werden im bereits zitierten, ha. beauftragten Sachverständigengutachten zur Beantwortung der Rechtsfrage nach dem gegenständlich maßgebenden Ortsbild belegbar fachliche Ausführungen getroffen. Zudem wird auf die Stellungnahme der SV vom 05.Oktober 2022 hingewiesen, worin sie sich auf Anfrage der Behörde vom 07.September 2022 zu ihren gutachterlichen Ausführungen erklärt und auf die SN Kriz repliziert. Auszugsweise besagt die Stellungnahme vom 05.Oktober 2022 wie folgt:

- ▽ *Nach Prüfung der inhaltlichen Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen wird festgestellt, dass die Aussagen zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektunterlagen am Maßstab des §56 NÖ Bauordnung 2014 iVm §6 Abs. 2 Z 8 NÖ EIWG 2005 jeweils in der aktuell geltenden Fassung aufrecht erhalten bleiben können.*

- ▼ *Ich teile die Auffassung des Amtssachverständigen, dass ein einzelnes für sich solitär in der Landschaft stehendes Bauwerk grundsätzlich im Fachbeitrag „Landschaftsbild“ und nicht im Fachbeitrag „Ortsbild“ zu behandeln ist. Darüber hinaus sind jedoch Wechselwirkungen mit dem Bauwerk zu berücksichtigen, sobald es mit einem Ortsbild in Blickbeziehung tritt. Aus diesem Grunde erfolgte die Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen der UVE bzw. des Teilgutachtens Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild.*

- ▼ *Der Amtssachverständige stellt fest: „Eine Darstellung der Orte und deren bauliche Struktur (Anordnung und Lage der Gebäude in Bezug zu Parzellen) konnte dem Fachbeitrag nicht entnommen werden.“*

Die bauliche Struktur der Orte innerhalb des Bezugsbereichs ist aus den vorliegenden Unterlagen (UVP-Einreichoperat inkl. Verbesserungen) zu entnehmen (siehe „Detailplan – Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“, Einlage 4.8.2 sowie die Detailkarten zu den Visualisierungen, Einlage 4.8.5). Wiewohl die Grundstücksgrenzen auf den genannten Unterlagen nicht dargestellt sind, erschließt sich die Anordnung und Lage der Gebäude in Bezug zu den Parzellen in einem für die fachliche Beurteilung ausreichendem Maß. Die Unterlagen wurden daher im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung als für die vorzunehmende gutachterliche Beurteilung als ausreichend eingestuft. Für die Erstellung des Teilgutachtens erfolgte ergänzend eine Onlineabfrage des NÖ Atlas (siehe Absatz 4.2 Prüfgrundlagen im TGA Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild).

- ▼ *Bei der Beurteilung, ob Bauwerke dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden, ist gem. § 56 NÖ BO auf die festgelegten Widmungsarten Bedacht zu nehmen. Da die Windkraftanlagen, die auf der entsprechenden Widmung Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) errichtet werden sollen, hinsichtlich Bauform, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung in den Ortschaften offenkundig abweichen, wurde im Teilgutachten Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild gemäß § 56 NÖ BO geprüft, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt.*

Dabei wurden bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche berücksichtigt. Diese sind – neben der Auflistung der denkmalgeschützten Objekte

sowie sonstiger Kulturgüter im UVE Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ – im „Detailplan - Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“, Einlage 4.8.2, dargestellt. Der Bezugsbereich wurde sehr weit gefasst, um mögliche wesentliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erfassen. Innerhalb der Nah-, Mittel und Fernwirkzone wurde für die einzelnen Ortschaften bzw. Ortsteile geprüft, ob und ggf. wo es – von allgemein zugänglichen Bereichen - Blickbeziehungen mit dem Vorhaben gibt. Im Rahmen der Visualisierung wurden gezielt besonders exponierte Ortschaften und Ortsteile ausgewählt, die im Rahmen der Gutachtenerstellung analysiert und beurteilt wurden. Dies beinhaltet auch solche aus dem Ortsinneren.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anforderungen gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild beim Teilgutachten Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild berücksichtigt wurden.

- ▽ *Die Zielvorgaben des § 1 NÖ NSchG 2000 werden in Absatz 3.2 Rechtlichen Grundlagen des Teilgutachtens Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild zitiert und wurden diese bei der Begutachtung des gegenständlichen Vorhabens berücksichtigt.*

Aus diesen Ausführungen erweist sich zu guter Letzt, dass die Feststellung und Beurteilung des Ortsbildes durch die SV ordnungsgemäß im Sinne der zitierten Judikatur vorgenommen wird und die dafür notwendigen Projektunterlagen zur Verfügung stehen. Umgekehrt kann hieraus geschlossen werden, dass die Ausführungen in der SN Kriz unrichtig sind.

Aus wiederum formalrechtlicher Sicht ist zur SN Kriz zu bemerken, dass sie darstellungsgemäß von einer veralteten Rechtslage ausgeht. Sie beschränkt sich wesentlich darauf, Projektängel aufzuzeigen, die einer positiven Beurteilung des Ortsbildes entgegenstehen. Eigene Tatbestandserhebungen zum Ortsbild werden nicht angestellt, in Folge dessen sind die zur Beurteilung des Vorhabens konkret getätigten amtssachverständigen Aussagen nicht schlüssig nachvollziehbar und die Stellungnahme per se mit Mängel behaftet. Wie beim GA Rottenbacher auch, lassen diese Mängel keine sachverständige Beurteilung des Vorhabens erkennen, die das Gutachten der ha. SV entkräften oder falsifizieren kann.

Im Ergebnis dessen erweisen sich die Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft, Pro Thayatal und der BI „Rettet die Wild“, die sich im Grunde die Ausführungen des GA Rottenbacher und der SN Kriz zu eigen und darüber hinaus keine weiteren substantiellen Argumente geltend machen, als unrichtig und können sie ihrerseits nach der Judikatur das ha. eingeholte Sachverständigengutachten nicht erschüttern und in seiner Schlüssigkeit und Richtigkeit widerlegen. (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Da auch in den sonstigen Einwendungen zum Fachbereich Landschafts- und Ortsbild sowie Erholungswert der Landschaft Nichts substantiell Anderes vorgebracht wird, werden diese mit gleicher Begründung wie die Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft, Pro Thayatal und BI „Rettet die Wild“ als unrichtig und unerheblich qualifiziert.

Wie bereits an vorangehender Stelle dargelegt, führt die dargestellte Rechtswürdigung zu der Überzeugung, dass der im Gegenstand angestellte Sachverständigenbeweis zum Landschafts- und Ortsbild sowie dem Erholungswert der Landschaft richtig ist. Eine Bestätigung hierfür kann auch in den erwähnten raumordnungsrechtlichen Abhandlungen und der darin beschriebenen Strategischen Umweltprüfung im Zuge der Flächenwidmung ersehen werden.

Zu Einwendung 1.4.3.2 Erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität im vom Vorhaben betroffenen Lebensraum

Das Vorbringen im thematischen Zusammenhang wird offenkundig von den Einwendungen der am Verfahren beteiligten Umweltorganisationen (in Folge: UO) - Alliance For Nature (in Folge: AFN); Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (in Folge: Protect); Verein Pro Thayatal (in Folge: Pro Thayatal); Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich (in Folge Naturschutzbund) - sowie der NÖ Umweltanwaltschaft bestimmt. Diese Einwendungen verfolgen unverkennbar das Ziel, anhand aufgezeigter Mängel in der Grunddatenerhebung, der Datendarstellung und –beurteilung sowie Vorsehung von Ausgleichsmaßnahmen die vorgelegten Projektunterlagen als unvollständig und unrichtig zu zeichnen. Anhand dieser vermeintlich unzulänglichen Projektunterlagen werden die eigenen Überlegungen angestellt und dann daraus schlussgefolgert, dass das Vorhaben aus verschiedenen Gründen

rechtswidrig und daher nicht genehmigungsfähig sei. Eigene rezente Erhebungs- und Beurteilungsdaten werden dabei nicht verwendet.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen werden zusammengefasst -

- a. eine maßgebliche Störung des Wasserhaushaltes;
- b. die maßgebliche Beeinträchtigung bzw. Vernichtung des Bestandes und der Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- c. die maßgebliche Beeinträchtigung oder Vernichtung der Lebensräume heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit;
- d. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt;
- e. Verstöße gegen Artenschutz und Biodiversität; -

behauptet.

Die **AFN** führt in ihren Einwendungen vom 08.Juli 2020 undifferenziert die aus zahlreichen anderen Behördenverfahren amtsbekannten sowie mustergültig gleichlautenden zehn Einwendungspunkte plakativ an, ohne nur ansatzweise zu begründen, warum sie die behaupteten Rechtsverletzungen für gegeben erachtet.

Protect vermeldet in den Einwendungen vom 09.Juli 2020 Mängel der Projektunterlagen in Bezug auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume und exzerpiert die sich vermeintlich daraus ergebenden Rechtswidrigkeiten. So fehle es an Untersuchungen zu Insekten und ihren Lebensräumen, nicht einmal bekannte Vorkommen seltener Insekten wie z.B. die in NÖ seit 1908 nur dreimal nachgewiesene *Bombus veteranus* würden erwähnt. Die im Verbund getroffenen Ausführungen und Bewertungen seien nicht plausibel und widersprächen den Zielsetzungen der UVP-Richtlinie und dem UVP-G 2000.

Der gleiche Erhebungsmangel wird im Zusammenhang mit Amphibien und Reptilien gesehen, es würden zur Gefährdungsbewertung lediglich die „Rote Liste für Öster-

reich“ herangezogen und keine rezenten Gefährdungs- und Erhaltungszustände den Bewertungen zugrunde gelegt, es seien auf Basis des unionsrechtlich normierten Artenschutzes im Sinne der Artikel¹² und ¹⁶ FFH-Richtlinie keine Aussagen getroffen. Die betroffenen Amphibien- und Reptilienarten, worunter solche von gemeinschaftlichen Interesse, größtenteils nach Anhang IV FFH Richtlinie seien, müssten ausnahmslos als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft werden. Sie unterlägen damit dem Fang-, Tötungs- und Störungsverbot, dem Zerstörungs- und Entnahmeverbot bzgl. deren Eier sowie dem Beschädigungs- und Vernichtungsverbot hinsichtlich aller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diesen Verboten werde durch das Vorhaben in all seiner Maßnahmensetzung widersprochen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäß Artikel¹⁶ FFH-Richtlinie seien nicht vorhanden.

Betreffend Fledermäuse seien die Untersuchungen nicht in Rotorhöhe erfolgt und der zeitliche, wie räumliche Untersuchungsumfang sei zu gering, um eine Grundlage für eine Bewertung der Raumnutzung der Fledermausarten, herbstlichen Schwärmerereignisse, Fledermausmigration und saisonalen Nutzung von Quartieren anstellen und damit Aufschlüsse über die Gefährdung dieser Arten erhalten zu können. Die bei den Erhebungen verwendete Technik des Systems „Batcorder“ (ecoObs) lasse lediglich eingeschränkte Angaben zur Erfassungsreichweite für den größten Teil der gebietsrelevanten Fledermausarten zu und entspräche nicht dem Stand der Technik im Sinne des vom Europäischen Gerichtshof festgelegten Anspruchs an Prüfungen. Es werde von einer zu hohen Erfassungsreichweite ausgegangen.

Bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit würden abgestufte Filter verwendet, die die Behauptung, es lägen keine erheblichen Eingriffe vor, ermöglichten. Insoweit seien die einschlägigen Projektangaben falsch. Kumulative Auswirkungen würden im Zusammenhang nicht geprüft und blieben die Erhaltungszustände der betroffenen Fledermausarten unberücksichtigt.

Die im Kontext vorgeschlagenen Abschaltzeiten für die geplanten WKA seien angesichts der aufgezeigten Erhebungsmängel unschlüssig und führten zu einer großen Anzahl an Fledermaustötungen. Folgerichtig könne auch der im Zusammenhang mit Fledermäusen gestellte Ausnahmeantrag gemäß §²⁰ Abs⁴ und ⁵ NÖ NSchG 2000 nicht erteilt werden, da er den artenschutzrechtlichen Normierungen des Artikels¹² FFH-Richtlinie entgegenstünde. Das Vorhaben sei daher abzuweisen.

In Bezug auf Vögel sei der Untersuchungsumfang unzureichend. Die im Zusammenhang gewählten Taxierungspunkte würden mit ihren Beobachtungsflächen keine Überschneidungen mit dem geplanten Projektgebiet haben und sohin keine Informationen zur Avifauna in diesem Gebiet liefern. Zudem entsprächen die Untersuchungszeiten an diesen Taxierungspunkten nicht internationalen Standards und seien zu gering und in den Abständen zwischen den Untersuchungen vielfach zu groß, so würde beispielsweise die Balzzeit vollständig fehlen. Insoweit beruhe das Projekt lediglich auf Spekulationen und ließe keine Auseinandersetzung auf Artniveau zu. Der Beweis für diese Behauptung wird anhand ausgesuchter Vögel, nämlich – Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Waldschnepfe und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – geführt und hieraus gefolgert, dass das Vorhaben rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig sei.

Betreffend den Vogelzug gäbe es nur eine geeignete Ermittlungsmethode, nämlich die von quantitativen Radarmessungen, solche seien nicht erfolgt. Insoweit mangle es an jeglicher Kenntnis zur Raumnutzung der Vögel während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, bei der Dismigration, Invasion, Winterflucht sowie bei Mauser- und Zwischenflug. Dieses Wissen sei aber für die Ermittlung der Kollisionsgefährdung der Avifauna notwendig. Auch deshalb sei das Vorhaben nicht zu genehmigen.

Die Projektausführungen zur Wildtiermigration werden als unrichtig qualifiziert. Das Vorhaben sei im Zentrum von Wildtiermigrationsrouten von nationaler und internationaler Bedeutung geplant und überschneide sich der Windpark vollständig mit den bekannten Wildtiermigrationskorridoren. Sie seien als für Österreich wichtige Lebensraumkorridore ausgewiesen und dienten der Erreichung eines kohärenten Netzwerkes im Sinne von Artikel 3 Abs 1 und 3 FFH-Richtlinie. Die Korridore verbänden Tschechien mit den alpinen Gebieten und vernetzten verschiedene Schutzgebiete, beides würde durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der westliche Teil der Wild, der als weiterhin unbeeinträchtigt dargestellt werde, sei bereits jetzt schon durch angrenzende Landnutzungen beeinträchtigt und nicht als ungestörter Wildtierkorridor zu bezeichnen. Die Bewilligung des Windparks sei mit dem Gebot der FFH-Richtlinie zur Herstellung einer Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes nicht vereinbar.

Abschließend wird noch bemerkt, dass keine Untersuchungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Biodiversität erfolgt sei.

Die Einwendungen von **Pro Thayatal** vom 17. Juli 2020 nehmen wesentlich dieselbe Ausrichtung an, wie jene von Protect. Sie behaupten die unzulässigen Eingriffe in das rd. 8,4 km entfernte Natura 2000 FFH-Gebiet „Kamp- und Kremstal“, sowie das rd. 1,2 km entfernte Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“. Die dort geschützten Vögel seien auch im Projektgebiet vorhanden und nutzten dieses als Lebensraum, darum sei auch dieses Gebiet zu schützen und insoweit als faktisches Vogelschutzgebiet anzunehmen. Es sei eine Naturverträglichkeitsprüfung vorzunehmen und dabei zu beachten, dass die Wild zur Gänze in einer Vorbehaltszone (Nr. 102) liege, in der die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie angeführten geschützten Vogelarten auftreten würden.

Pro Thayatal erhebe im Zusammenhang die *„Ornithologische Stellungnahme insbesondere zum Fachbeitrag Bereich Naturschutz von „Biome – Technisches Büro für Biologie und Ökologie“ (Mag. Dr. Andreas Traxler) betreffend den Windpark Brunn an der Wild zur Vorlage im Stellungnahmeverfahren zur geplanten 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Brunn an der Wild und bei der Umweltbehörde im Rahmen der SUP von Dr. Leopold Sachslehner, Büro für Naturschutzpraxis & Forschung, 1160 Wien, vom 16. September 2014“* zum eigenen Vorbringen. Diese Stellungnahme, die wohlgerne im raumordnungsrechtlichen Verfahren zur Flächenwidmung ergeht, attestiert im Ergebnis erhebliche Auswirkungen durch den Windpark auf das Schutzgut „Vögel“ in der Wild, die wiederum auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der geschützten Vogelarten der bezeichneten Europaschutzgebiete nach sich ziehen könnten. Pro Thayatal präzisiert hierzu und listet die von der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten auf, nämlich – Schwarzstorch, Uhu, Kornweihe, Wachtelkönig, Seeadler und Weißstorch.

Hinsichtlich Fledermäuse erhebt Pro Thayatal die *Stellungnahme zu Windpark Wild UVE Fachbeitrag Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensräume* von Dr. Friederike Spitzenberger vom 2. Juli 2020 zum eigenen Vorbringen. Auch hierin wird auf die bereits angesprochene Vorbehaltszone verwiesen und im Grundtenor werden dieselben Beanstandungen und Schlussfolgerungen wie von Protect getroffen.

In einem weiteren Punkt wird behauptet, durch das Vorhaben würden bedeutsame Feuchtbiotope zerstört, wodurch gegen die „Ramsar-Konvention“ verstoßen werde. Nach dieser Konvention seien sämtliche in Österreich vorhandene Feuchtgebiete ge-

schützt, weshalb der Windpark als unzulässiger Eingriff und eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen darstelle.

Der **Naturschutzbund** hebt in seinen Einwendungen vom 20. Juli 2020 die naturschutzfachliche Wertigkeit der Wild als störungsarmen und großräumig wenig erschlossenen Naturraum hervor. Es bestünde eine Einheit von Wäldern, Mooren und Feuchtgebieten sowie anliegenden Wiesen und der Rain-Ackerlandschaft, mit hoher Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen von nationaler und internationaler Bedeutung.

Im Kapitel „Rechtliche Grundlagen Naturschutz“ dieser Einwendungen wird ausgeführt, dass das Vorhaben Auswirkungen auf das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und Natura 2000 Gebiet „Kamp- und Kremstal“ habe. Die deshalb im Projekt integrierte Naturverträglichkeitsprüfung würde die Wirkfaktoren des Projektes auf die Schutzgüter dieser Gebiete nur unzureichend darlegen und eine Beeinträchtigungsanalyse auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete rechtswidrig unterlassen. Die im Gebiet von der Änderung der hydrologischen Situation betroffenen, gefährdeten und daher nach EU- und Landesrecht geschützten Tierarten würden nur unzureichend betrachtet. Die an das Naturdenkmal „Enzianwiese“ angrenzenden Flächen dürften keinesfalls als Ausgleichsflächen für Erlenbruchwald herangezogen werden.

Weiter wird im Kapitel „Flora, Vegetation und Lebensräume“ behauptet, die angestellte Kartierung der Biotoptypen enthielte Mängel hinsichtlich deren Darstellung betreffend FFH-Lebensraumtypen und des ihnen zukommenden Erhaltungszustandes. Infolge dessen könnten auch die vorgenommenen Sensibilitätseinstufungen der Auswirkungen den Anforderungen an eine UVP nicht entsprechen.

Zum „Vogelschutz“ fehlte es an einer ernsthaften, fachlich nachvollziehbaren Prüfung der Natura 2000 Schutzgüter, vor allem für jene, für die der Truppenübungsplatz „Allentsteig“ relevant ist. Insoweit mangle es an Populationsbetrachtungen, die Aufschluss darüber geben, welche Populationen am Truppenübungsplatz vorkommen und wie weit diese die Populationen in der Wild beeinflussen bzw. mit diesen zusammenhängen und umgekehrt. Sohin wüsste man auch über die Bedeutung der Populationen aus der Wild für die Wiederherstellbarkeit und Wiederbesiedlungsmöglichkeit von Populationen im Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ nicht Bescheid. Horstkartierungen, insbesondere betreffend Schwarzstorch, Seead-

ler, Korn- und Wiesenweihe, seien ebenso wie Schutzguterhebungen im südlich an den Windpark angrenzenden Gebiet äußerst mangelhaft erfolgt. Ferner fehlte der Konnex zu den Vorkommen der untersuchten Arten zum Gesamtbestand im Waldviertel bzw. NÖ-weit, wodurch viele Einstufungen nicht nachvollziehbar seien. Die projektierten Ausgleichs- bzw. Ablenkungsmaßnahmen würden nur bedingt wirksam sein. Im Ergebnis dessen und weiterer, nicht näher bezeichneter Mängel seien die Schlussfolgerungen zur Vogelfauna und ihrer hochrangigen Schutzgüter in wesentlichen Punkten falsch und ließen im Zusammenhang keine Umweltverträglichkeit attestieren.

Zu „Fledermäusen“, „Insekten“, „Amphibien und Reptilien“, „Säugetieren“ und auch dem „Wolfrudel am Truppenübungsplatz Allentsteig“ werden ähnliche Projektmängel festgestellt. Für alle in der Wild vorkommenden und vermuteten Amphibien und Reptilienarten wird die dort vorliegende hydrologische Situation als bedeutsam herausgestrichen und angemerkt, dass diese Arten in der Roten Liste und teilweise Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und deshalb besonders geschützt seien. Zudem werde der Wildtierkorridor in der Wild, der höchstwahrscheinlich auch von den Wölfen des Truppenübungsplatzes Allentsteig benützt würde, durch das Vorhaben unterbrochen, die im Zusammenhang stehenden Projektaussagen seien nicht plausibel.

Die **NÖ Umweltanwaltschaft** bemerkt in den Einwendungen vom 17.Juli 2020 zunächst, dass die im drehzahlabhängigen Bereich der WKA auftretenden Druckunterschiede zu einem tödlichen Barotrauma bei Vögeln und Fledermäusen führen würden. Die facheinschlägigen Ausführungen zum Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ in den Projektunterlagen sei widersprüchlich und indiziere seine Unrichtigkeit. Insoweit werde *durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gemäß §7 Abs°2 und °3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. erheblich beeinträchtigt und kann diese erhebliche Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden. Auch der Artenschutz gemäß §§°17 ff NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. wird ignoriert.* Die Ausführungen zur Ornithologie sind zusammengefasst und weitgehend textgleich den Einwendungen von Protect, Pro Thayatal und Naturschutzbund entnommen und beinhalten somit keine neuen Aspekte, die gesondert gewürdigt werden müssten.

In **formaler Hinsicht** ist festzustellen, dass die in den Einwendungen angestellten Auswirkungsbetrachtungen und Schlussfolgerungen wesentlich auf die von ihnen als unzulänglich beanstandete Datenlage zurückgreifen. Angesichts der zu den Projektunterlagen als solche geäußerte Kritik erweisen sich die Auswirkungsbetrachtungen in den Einwendungen daher als inkonsistent, zumal sie offenbar auch von keiner rezenten Datenlage ausgehen. Insoweit sind die Einwendungen selbst unbegründet, oder aber, die den Projektunterlagen zugesprochenen Mängel sind derart gar nicht anzunehmen. Was stimmt nun?

Zur Beantwortung dieser und der Frage nach der Plausibilität und fachlichen Richtigkeit der Einwendungen wird der angestellte **Sachverständigenbeweis** herangezogen. Insbesondere kommt dabei den Begutachtungen zu den Fachbereichen „Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz“ (Teilgutachten vom 11.Mai 2020, sowie Stellungnahmen vom 01.April 2021 und in der Behördenverhandlung vom 07./08.September 2021), „Naturschutz/Ornithologie“ (Teilgutachten vom 28.Juni 2021, sowie Stellungnahmen vom 30.Juni 2021, 29.August 2022, 19.September 2022 und 20.Dezember 2022 und in der Behördenverhandlung vom 07.und 08.September 2021) und „Forst- und Jagdökologie“ (Teilgutachten vom 22.Juni 2020, sowie Stellungnahmen vom 03.Mai 2021 und in der Behördenverhandlung vom 07./08. September 2021) maßgebende Bedeutung zu.

Hieraus erweist sich die, den Projektunterlagen entgegengebrachte Kritik als unberechtigt und lassen sich die behaupteten Projektängel in der Form nicht nachvollziehen. Insoweit sind die Projektunterlagen in ihren Darstellungen und Aussagen schlüssig und für die abschließende naturschutzfachliche/ornithologische Prüfung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Schutzgüter „Lebensräume“, „Tiere“ und „Pflanzen“ geeignet. Die Anderes kolportierenden Einwendungen sind hierin unbegründet.

Gemäß den gutachterlichen Ausführungen zum Fachbereich „Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz“ (vgl. nachstehend zu Einwendungen 1.4.3.4) erweist sich schlüssig, dass das Vorhaben in all seiner Maßnahmensetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des durch Vernässung gekennzeichneten Bodens der Wild und infolge ihres Grundwasserregimes verursachen wird. Insoweit sind die behaupteten Störungen des Wasserhaushaltes in der Wild und die darauf zurückgeführten Lebensraumverletzungen nicht zu erwarten respektive unbegründet.

Gleiches gilt bezüglich dem von Pro Thayatal aus den Störungen des Wasserhaushaltes in der Wild abgeleiteten Verstoß gegen die „Ramsar-Konvention“. Bei dieser handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz von international bedeutsamen Feuchtgebieten, der nach herrschender Rechtsansicht keine Schutzkategorie im engen Sinn darstellt, sondern zur Entfaltung seiner Geltung einer innerstaatlichen Umsetzung bedarf. In Folge dessen kann das Vorhaben formalrechtlich nicht gegen die Konvention verstoßen. Beachtenswert ist auch, dass in Österreich aktuell etwa 20 Feuchtgebiete als Ramsar-Gebiete gelistet sind, worunter sich die Wild definitiv nicht befindet. Hieraus ist zu schließen, dass der Wild keine internationale Bedeutsamkeit zugesprochen ist.

Den gutachterlichen Ausführungen zum Fachbereich „Naturschutz/Ornithologie“ ist eindeutig zu entnehmen, dass einerseits die erhobene Datenlage und die im Projekt hierzu angestellten Beurteilungen und Schlussfolgerungen nach fach einschlägigen Kriterien und Standards methodisch korrekt erfolgt sind. Andererseits werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für fachlich geeignet befunden, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter „Lebensräume“, „Pflanzen“ und „Tiere“ weitgehend zu kompensieren. Im Verbund sind die vom Sachverständigen im Zuge der Vorhabenprüfung bei Lokalaugenschein selbst durchgeführten Recherchen hervorzuheben.

Hieraus ist zulässig abzuleiten, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand durch das Vorhaben die Wild als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand und seiner Entwicklungsfähigkeit nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Lebensräume von Tierarten mit großem Aktionsraum, vor allem Vogelarten, werden nicht in einem Maße beansprucht oder fragmentiert, dass sie unter eine Minimalarealgröße reduziert werden. Der vom Vorhaben geringfügig beanspruchte Waldtyp „Strauchweidenbruch-, Erlenbruch- und –sumpfwald“ ist der sensibelste aller beanspruchten Lebensraumtypen. Keine der vom Vorhaben beanspruchten Flächen oder Lebensräume sind mit einer besonderen Schutzzuweisung ausgestattet.

Puncto Lebensraum erweist sich aus den sachverständigen Ausführungen auch, dass sich das Vorhaben auf die zum Vorhabenstandort nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete nicht nachteilig auswirken wird. Bei diesen handelt es sich einerseits um das nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in Folge:

FFH-RL) ausgewiesene Schutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ in rd. 8,4 km Entfernung zum Vorhabenstandort. Andererseits sind es das nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in Folge: VS-RL) in rd. 7,8 km südöstlich vom Vorhabenstandort ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ und das rd. 2,5 km südlich vom Vorhabenstandort ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“. Betreffend das bezeichnete FFH-Schutzgebiet wird aufgrund vor allem der großen Entfernung klargestellt, dass die dort vorkommenden Lebensraumtypen, aber auch die geschützten Tier- und Pflanzenarten dieses Gebietes, vom Vorhaben unberührt bleiben und die für diese geltenden Erhaltungs- und Schutzziele nicht verletzt werden, sodass auch eine spezielle Naturverträglichkeitsprüfung nach FFH unterbleiben kann.

Wegen der in den bezeichneten Vogelschutzgebieten besonders unter Schutz gestellten Vogelarten und deren auch in die Wild hineinreichenden Aktionsräume ersieht sich der Sachverständige offenkundig veranlasst, da die Wild selbst nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, die Vorhabenprüfung betreffend den Vogelschutz auch unter den besonderen Gesichtspunkten des Art. 4° Abs. 4 Vogelschutz-RL vorzunehmen. Aufgrund des Prüfergebnisses ist nachvollziehbar, dass das Vorhaben generell keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelfauna besorgen lässt. Das bedeutet, dass sämtliche, insbesondere aber auch die explizit in den bezeichneten Vogelschutzgebieten unter besonderen Schutz gestellten Vogelarten und die für sie dort geltenden Erhaltungsziele, keinen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt werden, soweit das Vorhaben projekt- und vorschreibungsgemäß errichtet und betrieben wird. Kumulative Auswirkungen mit dem zum Vorhabenstandort in rd. 12 km Entfernung nächstgelegenen Windpark Japons können im Prüfverbund ausgeschlossen werden.

Die Attestierung, die Vogelfauna im Bereich der Wild werde keinen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt, berechtigt zudem zulässig zu der Annahme, dass das Vorhaben keine Maßnahmen beinhaltet, die den einschlägigen Artenschutzbestimmungen nach § 18 NÖ NSchG 2000 oder Art. 5 Vogelschutz-RL widersprechen. Insoweit sieht sich die in Betracht stehende Vogelfauna insbesondere keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder irgendwelchen erheblichen Störungen gegenüber, die vorgesehenen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen erweisen sich zudem als notwen-

diger und wesentlicher Beitrag, den Erhalt und Fortbestand dieser Arten in der Region zu sichern.

Neben den Vögeln werden nach den schlüssigen sachverständigen Ausführungen zutreffend auch keine anderen Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Sogar können auch keine allfällig für diese Arten geltende artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 18 NÖ NSchG 2000 oder Art. 12 FFH-RL im Gegenstand verletzt werden und gelten darüber hinaus dieselben Schlussfolgerungen, wie sie bei den Vögeln getroffen werden. Im Sinnzusammenhang wird exemplarisch auf die Fledermäuse verwiesen, die durch die speziell für sie erdachten Schutzvorkehrungen, vor allem die normierten Abschaltzeiten, weitgehend vor Schaden bewahrt werden. Als ein weiteres und durch die jagdökologische Begutachtung bestätigtes Beispiel ist darin zu erachten, dass die behaupteten Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren nicht zu erwarten sind. Somit ist auch nicht daran zu zweifeln, dass das Vorhaben keine maßgeblichen Störungen für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt respektive der Biodiversität im Vorhabengebiet verursachen wird.

Im Sinne dessen ergibt sich schlüssig, dass das dargelegte Vorbringen gegen das Vorhaben dem Sachverständigenbeweis gegenüber nicht bestehen kann und die dem Projekt nachgesagten Mängel nicht glaubhaft nachgewiesen werden. Insoweit sind die Einwendungen allesamt als widerlegt und insoweit nicht entscheidungsrelevant zu erachten.

Zu Einwendung 1.4.3.3 Erhebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft und des Bodens

Zu den zum Themenbereich ergangenen Einwendungen nimmt die behördliche Sachverständige mit Schreiben vom 03. Mai 2021 Stellung. Demnach sprechen die Einwendungen die Punkte -

- 1. Flächenverbrauch, Versiegelung von Boden*
- 2. Wirtschaftliche Einbußen*
- 3. Veränderung der Bodenqualität*

4. Besondere Beeinträchtigung für Biobetriebe, Betriebe die nach Demeter-Richtlinien arbeiten, besondere Kulturen (Urgetreide), Humusaufbau etc. – an.

Zu diesen Punkten führt die Sachverständige wie folgt aus:

Ad 1. Flächenverbrauch, Versiegelung von Boden

Flächenverbrauch wurde im Gutachten behandelt.

Ad 2. Wirtschaftliche Einbußen

Wirtschaftliche Einbußen für andere Landwirte sind durch den Flächenverbrauch nicht nachvollziehbar.

Ad 3. Veränderung der Bodenqualität

Der Boden wird permanent oder temporär verbraucht. Es ist nicht nachvollziehbar, wodurch sich die Bodenqualität verändern sollte.

Beschattung ist einerseits aufgrund der Lage im Wald vernachlässigbar, außerdem wäre eine Beeinflussung der Bodenqualität erst dann möglich, wenn die Beschattung derart dauerhaft wäre, dass ein Pflanzenwachstum nicht mehr möglich wäre.

Ad 4. Biobetriebe, Demeterbetriebe, Humusaufbau...

Unbestritten ist, dass das Bodenleben eine wichtige Rolle in der landwirtschaftlichen Bodennutzung spielt. Diese Tatsache trifft generell auf alle landwirtschaftlichen Betriebsweisen zu und wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Maßgeblich für das Bodenleben und den Humusaufbau sind neben Temperatur, Niederschlägen und anderen natürlichen Gegebenheiten vorwiegend anthropogene Einflüsse wie Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Düngung. In jeder landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung wird versucht, auf unterschiedliche Art und Weise mit mehr oder weniger anerkannten Methoden, das Bodenleben positiv zu beeinflussen, es ist dies keine Besonderheit von einzelnen Bewirtschaftungsrichtlinien.

Eine Beeinträchtigung des Bodenlebens durch Windkraftanlagen kann nicht nachgewiesen werden.

Im Ergebnis dessen tritt unverkennbar die substantielle Unbegründetheit der Einwendungen hervor. Insoweit gilt für sie, dass der an vorangegangener Stelle als richtig gewürdigten sachverständigen Begutachtung des Vorhabens nicht auf gleicher Fachebene entgegengetreten wird. Sohin kann diese Begutachtung nicht als unschlüssig und unrichtig entkräftet werden (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57). Die Einwendungen sind daher rechtsunerheblich.

Zu Einwendung 1.4.3.4 Erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern und dem Wasserhaushalt in der Wild

Die im thematischen Zusammenhang ergangenen Einwendungen entbehren offenkundig jeglicher, substantieller Begründung, sie lassen sich mit den Schlagworten Eingriffe in Wasser, Grundwasserhaushalt und Wasserversorgung bzw. Änderungen der Bodenhydrologie und Entwässerung lapidar beschreiben.

Eine fachliche Auseinandersetzung mit diesen kursorisch gehaltenen Einwendungen erfolgt durch den Sachverständigen des Fachbereiches „Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz“ vom 08.April 2021. Sie erweist im Ergebnis die Unbegründetheit und Unrichtigkeit der angestellten Behauptungen.

Ihrer Unsubstantiiertheit geschuldet, weisen die Einwendungen auch keine Fachkenntnis aus, die erlauben würde, die Einwendungen auf gleicher Fachebene mit der sachverständigen Begutachtung des Vorhabens zu wähen. Insoweit vermögen sie nicht die schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen zu entkräften respektive zu falsifizieren (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57) und kommt ihnen sohin keine Rechtserheblichkeit im Gegenstand zu.

Zu Einwendung 1.4.3.5 Erhebliche Beeinträchtigung des Menschen in Gesundheit und Wohlbefinden

Die Einwendungen behaupten weitgehend unsubstantiiert Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens durch Bau- und Betriebslärm, Infraschall, Schattenwurf, Eisabfall, Lichtimmissionen und Feinstaub.

Die Einwendungen der Pro Thayatal machen im Themenzusammenhang Beeinträchtigungen durch Infraschall, Schattenwurf und Eisabfall geltend. Betreffend den Infraschall erhebt Pro Thayatal die *Stellungnahme zum Thema Infraschall* von Univ. Prof. Manfred Maier, 3812 Groß Siegharts, vom 17.Juli 2020, zum eigenen Vorbringen. Diese Stellungnahme enthält allgemeine Bemerkungen zum Infraschall, ohne nur ansatzweise einen konkreten Bezug zum gegenständlichen Vorhaben herzustellen. Vielmehr fordert sie eine humanmedizinische Begutachtung des Vorhabens, um vorsorglich allfällige gesundheitsschädliche Auswirkungen des Vorhabens durch Infraschall feststellen respektive ausschließen zu können. Eine humanmedizinische Begutachtung wird zudem aus gleichem Grund auch betreffend den Schattenwurf beantragt. Durch Eisabwurf/Eisabfall wird eine Gefährlichkeit für Menschen vermeint, aufgrund entsprechender Projektängel sei hierzu eine Beurteilung jedoch nicht möglich.

Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft gefährden die WKA die Menschen durch Eisabfall, wobei nicht explizit Nachbarn, sondern Jedermann aufgrund der Waldfreiheit (Betretungsrecht des Waldes für Jedermann gemäß §33 Abs°1 Forstgesetz 1975) betroffen sein könnten. Lt. höchstgerichtlicher Judikatur (vgl. VwGH 27.01.2022, Ro 2018/04/0018) käme es dabei auf das abstrakte Risiko eines verletzenden oder tödlichen Treffers an. Hierdurch würde es zu einer Einschränkung bei der Nutzung von Wegen und der im Winter durchzuführenden Bewirtschaftung des Waldes kommen. Die Berücksichtigung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen, um daraus auf ein konkretes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu schließen, sei rechtlich nicht zulässig.

Sämtlichen Einwendungen zur Gesundheit und dem Wohlbefinden stehen die Ausführungen des behördlich bestellten Amtssachverständigen für Umwelthygiene gegenüber. Zu diesen zählen sein Fachgutachten vom 19.Mai 2020, ergänzt zum Themenbereich „Infraschall“ in den „fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ vom 08.April 2021, sowie die umwelthygienischen Schreiben vom 15.September 2021 und 09.Dezember 2022. Der amtssachverständigen Beurteilung liegen die einschlägigen emissionstechnischen Gutachten zum Eisabfall, Schall (Lärm), Schattenwurf und zu Licht und Luft zugrunde. Aus der amtssachverständigen Beurteilung lassen sich folgende Aussagen zum Vorhaben als wesentlich zusammenfassen:

1. *Aus dem schalltechnischen Gutachten ist zu schließen, dass die zwischen den Fachbereichen Lärmschutz und Umwelthygiene koordinierten Schutzziele im konkreten Fall überall eingehalten werden und insoweit erhebliche Belästigungen und Gefahren für die Gesundheit auszuschließen sind.*
2. *Gefährdungen der Gesundheit von Menschen durch windkraftanlagenbedingten Infraschall sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft bzw. der wissenschaftlichen Literatur auszuschließen.*
3. *Einwirkender Schattenwurf wird soweit reduziert, dass die in Österreich geltenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Damit ist sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen im Wohlbefinden auftreten können.*
4. *Bezugnehmend auf die Ausführungen des lichttechnischen Sachverständigen werden bei den nächsten Nachbarn keine übermäßigen Lichtimmissionen einwirken, eine relevante Aufhellung oder Blendung ist damit ausgeschlossen, ebenso erhebliche Belästigungen.*
5. *Den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Gutachters folgend sind im Zuge der Bauphase im Bereich der nächsten Anwohner nur geringfügige Zusatzbelastungen zu erwarten, die als irrelevant zu beurteilen sind. Das ist auch aus medizinischer Sicht so zu beurteilen, eine Gefahr für die Gesundheit der Betroffenen besteht nicht, erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Eine negative Einflussnahme auf ein Corona-Ansteckungsrisiko, so ein solches überhaupt mit der Luft-Schadstoffkonzentration in Zusammenhang steht, ist aufgrund dieser (Anm.: Luftgütesituation im Untersuchungsgebiet) Belastung jedenfalls nicht zu erwarten.*
6. *Zu den behaupteten kumulierenden Effekten ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die momentane Studienlage es nicht gestattet direkte Schlussfolgerungen aus einer gemeinsam vorliegenden Luftschadstoff- und Lärmbelastung zu ziehen. Es ist möglich, dass hohe Luftschadstoffkonzentration in Kombination mit hohen Lärmimmissionen andere Effekte zeigen als hohe Luftschadstoffkonzentrationen oder hohe Lärmimmissionen allein. Im konkreten Fall liegen aber weder hohe Luftschadstoffkonzentrationen noch hohe Lärmimmissionen vor.*

7. *Was elektromagnetische Felder der Hochspannungsleitungen betrifft, so ist festzuhalten, dass die geplanten Windkraftanlagen keine relevanten elektromagnetischen Felder im Bereich der nächsten Wohnanrainer verursachen werden.*

Im Sinne des bereits an obiger Stelle gewürdigten Sachverständigenbeweises sind diese Aussagen bzw. Schlussfolgerungen der amtssachverständigen Vorhabenbeurteilung schlüssig nachvollziehbar und als richtig erkannt. Sie sind das Ergebnis der umwelthygienischen Begutachtung, die in den Einwendungen von Pro Thayatal gefordert wird.

Die Forderung nach einer humanmedizinischen Begutachtung der Vorhabenauswirkungen in Bezug auf den Infraschall und Schattenwurf ist ein Eingeständnis, den Beweis für die aufgestellten Behauptungen nicht selbst führen zu können. Die Behauptung mangelhafter Unterlagen zum Beurteilungsgegenstand erweist sich angesichts des gewürdigten Sachverständigenbeweises als unbegründet.

Das Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft stützt sich auf die von dieser zitierte Judikatur, *VwGH* 27.01.2022, Ro 2018/04/0018, und behauptet apodiktisch, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sei wegen der Gefahr eines Eisabwurfes nicht gegeben. Das Judikat handle zwar über Gefahren für Nachbarn, sei aber in der gegenständlichen Fallkonstellation aufgrund der sogenannten „Waldfreiheit“ (§ 33 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 idGF.), wonach jedermann grundsätzlich den Wald zu Erholungszwecken betreten dürfe, auch gültig. Offenkundig geht es der NÖ Umweltanwaltschaft nicht um den Nachbarschutz, sondern darüber hinaus, wie sie selbst anführt, um den Schutz für jedermann.

Vorweg ist zu den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft zu bemerken, dass sie keine Auseinandersetzung mit den projektspezifischen Unterlagen oder die im Gegenstand angestellte gutachterliche Beurteilung zum Eisabfall vornimmt. Insoweit stellt sie diese auch nicht in Frage.

Im Hinblick auf das zitierte Judikat des *VwGH* ist anzumerken, dass dieses §11 NÖ ElWG 2005 (vgl. Punkt 2.2.10) auslegt. Nach Abs°1 und °2 leg. cit. heißt es -

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

[.....].

Aufgrund der Gesetzestextierung ist unwiderlegbar, dass es grundsätzlich um den Schutz des Anlagenbetreibers und von Nachbarn geht, sie dürfen nicht an Leben und Gesundheit, Nachbarn zusätzlich auch am Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten gefährdet werden. Insoweit irrt die NÖ Umweltschutzkommission in der Annahme, § 11 leg. cit. bezöge sich auch auf noch andere Personenkreise.

Nachbarn sind gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 *Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet, belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nach-*

barn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; [.....].

Im Sinne dessen sind Menschen, die zwecks Erholung in den Wald und sohin in die Nähe der vorhabenbedingten WKA kommen, keine Nachbarn. Demzufolge sind die, der NÖ Umweltschutzbehörde aussagegemäß einzig vor Augen stehenden Erholungssuchenden und Wanderer von § 11 leg. cit. dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht unterstellt. Diese Rechtsansicht geht konform mit dem zitierten Urteil des VfGH, welches sämtliche Ausführungen nur auf die Nachbarn bezieht.

Insoweit gewinnt die NÖ Umweltschutzbehörde Nichts aus dieser höchstgerichtlichen Entscheidung für ihre Absichten, den Personenschutz über den Kreis der Nachbarn auf jedwede Waldbesucher zu erstrecken. Zudem ist der NÖ Umweltschutzbehörde auch darin zu widersprechen, dass der VfGH wegen einer Gefährdung durch Eisabfall für den Menschen die Genehmigungsfähigkeit von WKA apodiktisch ausschließt, sondern heißt es im zitierten Erkenntnis - *Die Genehmigung ist vielmehr dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der vom Gesetz in den geschützten Personenkreis Miteinbezogenen ausgeschlossen ist.* Hiervon ist aufgrund der unbestritten gebliebenen sachverständigen Beurteilung im Gegenstand auszugehen.

Angesichts dessen betrifft der eingangs bemerkte Mangel an substantiell begründeten Einwendungen auch die Einwendungen der Pro Thayatal und NÖ Umweltschutzbehörde. Formal betrachtet beziehen sich die Einwendungen der Pro Thayatal nicht auf das Auswirkungsverhalten des Vorhabens, sondern begnügen sich mit allgemeinen Ausführungen vor allem zum Thema Infraschall. Die NÖ Umweltschutzbehörde beschränkt sich darauf, unter Rückgriff auf die Judikatur, dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit generell abzusprechen, eine Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und seinen konkreten Auswirkungen unterlässt sie.

In rechtlicher Konsequenz sind sämtliche Einwendungen im Themenzusammenhang solcherart mangelhaft begründet, dass sie nicht nur als unschlüssig und nicht nachvollziehbar erachtet werden, zudem erweisen sie sich nicht als von besonderer Fachkenntnis im Zusammenhang mit der umwelthygienischen Beurteilung des Vorhabens getragen. Sohin vermögen sie der umwelthygienischen Beurteilung des

Amtssachverständigen fachlich nicht auf gleicher Ebene zu begegnen und deren Schlüssigkeit und Richtigkeit zu widerlegen (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57). Demgemäß kommt den Einwendungen keine Rechtserheblichkeit im Gegenstand zu.

Zu Einwendung 1.4.3.6 Erhebliche Eingriffe in Eigentum und Wertminderung von Liegenschaften

Im Zusammenhang mit den behaupteten Eigentumseingriffen werden die Nutzungseinschränkung und damit verbunden die Wertminderung benachbarter Liegenschaften sowie Einkommens- und volkswirtschaftliche Einbußen angeführt. Anhaltspunkte dafür lassen sich aus dem beweisgewürdigten Sachverständigenbeweis nicht erweisen.

Zudem beschreiben alle angeführten Aspekte ökonomische Auswirkungen des Vorhabens, die vom Umweltbegriff des §1 Abs°1°Z°1 UVP-G 2000 nicht erfasst und daher im Gegenstand nicht zu berücksichtigen sind (*Umweltsenat* 3.8.2000, US3/1999/5-109, Zistersdorf). Wertminderungen von Liegenschaften respektive deren Verkehrswert erfahren nach herrschender Judikatur keinen Rechtsschutz nach dem UVP-G 2000 (vgl. VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0004). Infolgedessen sind die Einwendungen rechtsunerheblich.

Zu Einwendung 1.4.3.7 Erhebliche Beeinträchtigungen für den Tourismus

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Tourismus per se kein öffentliches Interesse im Sinne von §1 Abs°1 UVP-G 2000 darstellt. Er ist vielmehr wirtschaftlichen Interessen zuzuordnen, für deren Einbeziehung sich im spezifischen Kontext des UVP-G 2000 keine Anhaltspunkte ergeben (vgl. US 03.08.2000, US 3/1999/5-109). Soweit generell Beeinträchtigungen des Tourismus geltend gemacht werden, sind die Einwendungen sohin rechtsunerheblich. Dies gilt insbesondere auch für die Einwendungen der NÖ Umweltschutzanwaltschaft, die unter dem Punkt „Sach- und Kulturgüter“ Beeinträchtigungen lediglich des Tourismus relevieren.

Zu Einwendung 1.4.3.8 Erhebliche Brandgefahr und Mängel beim Brandschutz

Eingewendet wird einerseits, dass in Zeiten zunehmender Trockenheit das Brandrisiko im Wald auch so schon steige und durch den Windpark zusätzlich erhöht werde. Andererseits werden Projektängel im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept, Alarm- und Einsatzplänen und eine fehlende Löschwasserbevorratung beanstandet. Diese Beanstandungen stammen in erster Linie von den Freiwilligen Feuerwehren Göpfritz an der Wild, Dietmannsdorf und Blumau an der Wild.

Zum Brandrisiko im Wald ist zu bemerken, dass dieses einwendungsgemäß, auch ohne Windpark, aufgrund trockener werdender Zeiten steige. Für eine zusätzliche Risikoerhöhung durch den Windpark werden keine Anhaltspunkte geliefert und aufgrund der angestellten brandschutztechnischen Begutachtung im Gegenstand auch nicht ersehen.

Betreffend die behaupteten mangelhaften Unterlagen zum Brandschutz wird darauf hingewiesen, dass aufgrund erfolgter Verständigung zwischen den Konsenswerberinnen und den bezeichneten 3 Feuerwehren eine entsprechende Projektergänzung respektive –adaptierung vorgenommen wird, worauf die Feuerwehren ihre Einwendungen als gegenstandslos nachweislich zurückgezogen haben.

Angesichts des Umstandes, dass die 3 Feuerwehren, als die Brandschutzexperten schlechthin, und auch der behördlich befasste Brandschutzgutachter keine Projektängel zum Brandschutz mehr für gegeben erachten, wird die ebenfalls auf diese Projektängel abstellende Einwendung der Pro Thayatal als unbegründet und im Gegenstand unerheblich qualifiziert.

Zu Einwendung 1.4.3.9 Sozialunverträglichkeit des Vorhabens

Die vorgebrachte Behauptung der Sozialunverträglichkeit des Vorhabens sieht ausführungsgemäß, die Spaltung der Bevölkerung durch den Windpark im Entstehen. Hiermit werden soziale respektive sozialpolitische Auswirkungen angesprochen, für deren Einbeziehung sich im spezifischen Kontext des UVP-G 2000 ebenfalls keine Anhaltspunkte ergeben (vgl. *US* 03.08.2000, *US* 3/1999/5-109). Insoweit sind auch diese Einwendungen rechtsunerheblich.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Wild“ stellt beweisgewürdigt ein Vorhaben im Sinne von Anhang¹ Z^{6a} UVP-G 2000, sowie gemeinsam mit den sonstigen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit ihm beantragten Maßnahmen, auch ein solches nach § 2 Abs² leg. cit. dar. Es ist ex lege in seiner Gesamtheit auf seine Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.

Der unter Punkt 1.1 bezeichnete Genehmigungsantrag ist rechtskonform auf die Genehmigung des Vorhabens nach § 17 leg. cit. gerichtet. Eine zusätzliche Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs⁴ und § 5 NÖ NSchG 2002, wie von Protect in den Einwendungen vom 09. Juli 2020 vermeint, ist nicht explizit beantragt und auch nicht legal vorgesehen. Insoweit irrt Protect in ihrer Behauptung.

Aktenbelegt erfolgt die Antragsprüfung durch die Behörde rechtmäßig. Das Ermittlungsverfahren wird nach den legalen Vorgaben geführt. Insbesondere ist dabei anzumerken, dass die Durchführung eines Großverfahrens auf einer Prognose beruht, die hinsichtlich der aufgrund des Antragsgegenstandes erwartbaren Beteiligung am Verfahren sachverhaltsgemäß (s. Punkt 1.3) begründet getroffen wird. Insoweit ist die Entscheidung für dieses Großverfahren zulässig (vgl. VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an der voraussichtlich durch das Vorhaben beeinträchtigten Umwelt. Primär anhand der als aussagekräftig festgestellten Projektunterlagen wird die Umweltsituation im Untersuchungsraum (Anm.: Istzustand) erhoben und dargestellt und werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltsituation unter Bedachtnahme auf die projektierten Ausgleichsmaßnahmen schutzgutbezogen beschrieben (vgl. VwGH vom 24.05.2016, GZ 2013/07/0147).

In diesem Zusammenhang ist vor allem der angestellte Sachverständigenbeweis anzusprechen. Er setzt sich nach wissenschaftlich und fachlich gebotenen Maßstäben mit dem Vorhaben und seinen einzelnen Maßnahmen auseinander. In diesem Zusammenhang nehmen die Sachverständigen auch zu den unter Punkt 1.4 angesprochenen Einwendungen zum Vorhaben und der Vorhabendarstellung ausgiebig Stellung. Beweisgewürdigt erweist sich der Sachverständigenbeweis als sachgerecht,

schlüssig und richtig. Im Ergebnis widerlegt er inhaltlich die vorgebrachten Einwendungen.

Die im Verbund aufgeworfenen Rechtsfragen werden auf den zitierten Rechtsgrundlagen beruhend von der Behörde gewürdigt und beantwortet. Dabei wird auch die rechtliche Zulässigkeit der Einwendungen geprüft und die rechtskonforme Konstituierung der BI „Rettet die Wild“ festgestellt.

Ein Zulässigkeitskriterium ist in der Spezialisierung der Einwendungen gelegen. Insoweit müssen sie die Verletzung eines subjektiven Rechtes des Einwänders durch das Vorhaben behaupten. Es muss klar erkennbar sein, dass überhaupt die Verletzung eines Rechts geltend gemacht wird, und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl. VwGH vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053).

Diesem Anspruch genügen die unter Punkt 1.4.2 aufgelisteten Beteiligten mit der I-Nr. 4, 7, 8, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 37, 40 und 41 nicht. Sie lassen in ihren Eingaben nicht erkennen, in welchem subjektiven Recht sie sich konkret für verletzt erachten. Die Eingabe von I-Nr. 37 deklariert sich textgemäß eindeutig als bloße Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau und –verwaltung.

Ein zweites Zulässigkeitskriterium liegt in der Rechtswirksamkeit der Einwendungen. Das bedeutet, dem Einwänder muss aufgrund der materienrechtlichen Vorschriften die Geltendmachung einer Rechtsverletzung zustehen bzw. erlaubt sein.

Insoweit können im Gegenstand Nachbarn im Sinne des §°19 Abs°1°Z1 UVP-G 2000 rechtswirksame Einwendungen nur gegen die Beeinträchtigung ihrer sich aus den Gesetzen ergebenden subjektiv-öffentlichen Rechte, nicht aber hinsichtlich aller öffentlichen Interessen oder gar der Wahrung der Rechtsordnung schlechthin erheben. Dementsprechend kommt es Nachbarn jedenfalls nicht zu, sich in ihren Einwendungen auf die öffentlichen Interessen nach §°7 Abs°2 NÖ NSchG 2000, insoweit das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, sowie Fragen der Raumordnung und des Ortsbildes, wie vereinzelt geschehen, zu beziehen (vgl. VwGH vom 06.Juli 2010, GZ 2008/05/0115; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018).

Im Lichte dessen sind die Einwendungen der gelisteten Beteiligten der I-Nr. 9, 11, 12, 15, 17, 21-30, 32, 33, 35, 38, 39 und 42-51, bei denen es sich um Nachbarn handelt (vgl. Punkt 1.4.2), soweit sie sich auf die bezeichneten öffentlichen Interessen nach dem NÖ NSchG 2000 sowie raumordnungsrechtliche Fragen beziehen, rechtsunwirksam.

Das dritte Zulässigkeitskriterium spricht die Rechtzeitigkeit der Einwendungen an. Ex lege (§°44 b Abs°1 AVG) ist dieses Kriterium im Gegenstand erfüllt, wenn die Einwendungen während der unter Punkt 1.3 erwähnten öffentlichen Auflage vom 27.Mai 2020 bis 21.Juli 2021 der Behörde schriftlich erfolgen.

Im Ergebnis dessen, sind die Einwendungen der unter Punkt 1.4.2 aufgelisteten Beteiligten der I-Nr. 4, 7, 8, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 37, 40 und 41 mangels Spezialisierung unzulässig. Die Einwendungen der bezeichneten Nachbarn der I-Nr. 9, 11, 12, 15, 17, 21-30, 32, 33, 35, 38, 39 und 42-51 sind im Umfang der ihnen zukommenden respektive zugesprochenen Rechtsunwirksamkeit unzulässig.

Unter Verweis auf Punkt 1.3 führen unzulässige Einwendungen zu keiner Parteistellung im Gegenstand bzw. gehen Parteistellungen verloren, wenn keine zulässige Einwendung eingebracht wird. Insoweit nehmen die genannten Beteiligten der I-Nr. 4, 7, 8, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 37, 40 und 41 mangels spezialisierter Einwendungen, sowie jene der I-Nr. 9, 11, 12, 15, 17, 21-30, 32, 33, 35, 38, 39 und 42-51 im Umfang ihrer rechtsunwirksamen Einwendungen nicht als Partei am gegenständlichen Verfahren teil (vgl. VwGH vom 21.10.2014, GZ 2012/03/0112).

In Ansehung des Sachverständigenbeweises genügen die Projektunterlagen unstrittig den Anforderungen, um das Vorhaben umfassend und abschließend fachlich beurteilen zu können. Inhaltlich betrachtet erweist sich daraus, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht. In seinen Auswirkungen auf die Umwelt widerspricht es nicht den einschlägig normierten und verfahrensgegenständlich zu beachtenden öffentlichen Interessen. Dies gilt insbesondere im Sinne von §°17 Abs°2 Forstgesetz 1975 auch bezüglich das vorhabenimmanente Rodungsinteresse oder hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach §°18 NÖ NSchG 2000 bzw. Artikel 5 VS- sowie Artikel 12 FFH-RL.

Insoweit sind keine schwerwiegenden Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten, die gemäß §17 Abs°5 UVP-G 2000 eine Interessensabwägung zwischen den öffentlichen Schutzinteressen und den relevanten materien- bzw. gemeinschaftsrechtlichen Interessen am Vorhaben bedingen würden. Damit ist das Vorhaben, wie in der ZBUA vom Juni 2021 festgeschrieben, als umweltverträglich zu qualifizieren (vgl. 1.6.1.3).

Die von den Gutachtern letztgültig vorgeschlagenen und spruchgemäß erfassten Auflagen (vgl. Spruchpunkt I.3) sollen gewähren, dass die dem Vorhaben attestierte Umweltverträglichkeit fernerhin erhalten und die normierten öffentlichen Interessen und Rechte nachhaltig geschützt bleiben. Dieselben Überlegungen liegen den unter Spruchpunkt I.4 normierten Fristen und der unter Spruchpunkt I.5 vorgeschriebenen Aufsicht zugrunde.

Die Auflagen sind im Sinne dessen weitgehend erforderlich, um den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen und Rechten der Nachbarn entsprechen zu können, insoweit sind sie gesetzmäßig (vgl. VwGH vom 22.10.2008, GZ 2007/06/0067) und kann diese Genehmigung nicht getrennt von ihnen erteilt werden (VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6). In ihrer spruchgemäßen Fassung sind sie als im Sinne von §59 Abs°1 AVG ausreichend bestimmt zu qualifizieren, weil ihr Inhalt objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. VwGH vom 26.04.2007, GZ 2006/07/0049; 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6), sie in einem Überprüfungsverfahren ein Prüfmaßstab sein können, ob das ausgeführte Vorhaben mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. VwGH vom 24.03.2011, GZ 2007/07/0151) und die gebotene Vollstreckbarkeit aufweisen (vgl. VwGH vom 23.05.2002, GZ 99/03/0109) respektive aus sich selbst heraus vollziehbar sind (vgl. VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6).

Die spruchgemäße Fassung von Auflage I.3.7.3 erfolgt ohne den im sachverständigen Vorschlag noch enthaltenen Satz - *Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch die Projektwerberin nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten*. Der Grund hierfür liegt darin, dass mit dieser Vorschreibung eine privatrechtliche Angelegenheit geregelt würde, wofür im Gegenstand ex lege keine Zuständigkeit besteht.

Die unter Punkt 2.3 getroffene Beweiswürdigung führt zudem zu der rechtlichen Überzeugung, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den zitierten entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen steht und die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Vorhabens, insbesondere auch zur beschriebenen Abstandnahme von elektrotechnischen Normen, erfüllt. Insoweit ist das Vorhaben in jeder Hinsicht genehmigungsfähig, die für zulässig erachteten Auflagen sowie die spruchgemäßen Fristen und Aufsichten beruhen ebenfalls auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Im Zusammenhang mit dieser Genehmigungsfähigkeit ist explizit anzumerken, dass die in den Einwendungen vorgetragenen Unrechtmäßigkeiten betreffend die raumordnungsrechtliche Standortbeurteilung im gegenständlichen Verfahren nicht diskutiert werden können. Das heißt auch, dass die in den raumordnungsrechtlichen Abhandlungen von BirdLife relevierte Vorbehaltszone im Gegenstand keine Maßgeblichkeit erlangt und die im NÖ ROG 2014 normierten Abstandsregeln als nicht verletzt zu erachten sind. Vielmehr ist ex lege die letztlich rechtskräftig ergangene Flächenwidmung Gwka maßgebend und dem ha. Entscheidungsprozess zugrunde zu legen. Diesbezüglich andere Rechtsmeinungen sind daher falsch und unerheblich.

Ergebnisbezogen ist die beantragte Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Wild“ spruchgemäß zu erteilen. Wie im Spruchpunkt II ausgeführt, werden mit dieser Erledigung über den verfahrenseinleitenden Antrag die als zulässig befundenen Einwendungen im Sinne von § 59 Abs 1 AVG als miterledigt betrachtet. Insoweit sind diese Einwendungen als abgewiesen zu erachten. Analog ist diese Miterledigung auch betreffend die noch allfällig offen gebliebenen Parteienanträge zum Verfahren anzunehmen.

Über Kostenfragen wird unter Bezugnahme auf § 59 Abs 1 letzter Satz AVG gesondert entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Be-

scheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

